Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1032

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I 2 — 31109 — 2876/66

Bonn, den 25. Oktober 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Vertrag und das dazugehörige Schlußprotokoll in deutscher Sprache sowie eine Denkschrift nebst einer Anlage sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 299. Sitzung am 14. Oktober 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Freiburg im Breisgau am 23. November 1964 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet nebst Schlußprotokoll und Anlage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Schlußprotokoll und die Anlage werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 44 Abs. 2 sowie das Schlußprotokoll und die Anlage in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag nebst Schlußprotokoll und Anlage bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da der Vertrag in seinem Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe i eine Regelung über die Biersteuer enthält, deren Aufkommen gemäß Artikel 106 Abs. 2 Nr. 5 des Grundgesetzes den Ländern zufließt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 44 Abs. 2 sowie das Schlußprotokoll und die Anlage für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet, weil der Vertrag lediglich den faktisch bereits seit 1947 vollzogenen Zollanschluß Büsingens an das schweizerische Zollgebiet legalisiert.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT,

von dem Wunsche geleitet, die sich aus der besonderen geographischen Lage der Gemeinde Büsingen am Hochrhein ergebenden Beziehungen zur schweizerischen Eidgenossenschaft den beiderseitigen Interessen anzupassen, sind übereingekommen, einen Vertrag über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet zu schließen.

Sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Herrn Ministerialdirektor a. D. Gerrit von Haeften,

Der Schweizerische Bundesrat:
Herrn Minister Professor Dr. Rudolf L. Bindschedler,
Rechtsberater des Eidgenössischen Politischen Departements,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

I. TEIL

Zollanschluß und Anwendung schweizerischen Rechts

1. Abschnitt

Allgemeine Regelung

Artikel 1

Das von der Schweiz umgebene Gebiet der Gemeinde Büsingen am Hochrhein, im folgenden „Büsingen" genannt, das vom deutschen Zollgebiet ausgeschlossen bleibt, wird unbeschadet der politischen Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland dem schweizerischen Zollgebiet angeschlossen.

Artikel 2

(1) In Büsingen finden, soweit im folgenden nicht Sonderregelungen vorgesehen sind, die schweizerischen (eidgenössischen und kantonalen) Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung, die sich auf folgende Gegenstände beziehen:

a) Zölle;

b) Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren;

c) aus dem Bereich der Landwirtschaft:
   1. Brotgetreidewirtschaft;
   2. Erhaltung des Ackerbaus und Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an die Absatzmöglichkeiten, ausgenommen Pflanzenzüchtung, Saatgutproduktion und Zuckerrüben;
   3. Tierzucht;
   4. Verwertung, Abnahme und Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie sonstige Vergünstigungen;
   5. Milch und Milchprodukte;
   6. Geflügelhaltung und Eierwirtschaft;
   7. Dünge- und Futtermittel, Sämereien, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel sowie sonstige landwirtschaftliche Hilfsstoffe;
   8. landwirtschaftlicher Pflanzenschutz, ausgenommen staatliche Kostenbeteiligung im Zusammenhang mit Hagel- und anderen Elementarschäden;
   9. forstliches Saatgut und Forstpflanzen;
   10. Kartoffelverwertung;
   11. Tierseuchenbekämpfung;
   12. Treibstoffvergünstigung für die Landwirtschaft;

d) aus dem Bereich des Gesundheitswesens:
   1. Grenzsanitätsdienst;
   2. Leichentransporte, ausgenommen solche innerhalb einer Gemeinde;
   3. Arzneimittelwesen und Heilmittelverkehr;
   4. Sera und Impfstoffe;
   5. Arsenderivate;
   6. Verkehr mit Giften;
   7. Betäubungsmittelwesen;
   8. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
   9. Absinth und anisierte Getränke;
   10. Kunstwein und Kunstmost;

e) wirtschaftliche Kriegsvorsorge und Kriegswirtschaft (Versorgung der Zivilbevölkerung im Notstandsfall);

f) technische Kontrolle von Erzeugnissen der Uhrenindustrie;

g) Warenumsatzsteuer;

h) fiskalische Belastung des Tabaks;

i) Steuern auf Bier und sonstige Getränke, soweit in beiden Vertragsstaaten der Bund für die Gesetzgebung zuständig ist;

k) gebrannte Wasser (Branntwein);

l) Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren;

m) Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs;

n) staatsgefährliches Propagandamaterial;

o) Herstellung von Münzen (einschließlich Goldmünzen), die den schweizerischen Münzen in Gepräge, Gewicht oder Größe gleich oder ähnlich sind.

Die für diese Gegenstände in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden in Büsingen keine Anwendung.

(2) Soweit nach Absatz 1 schweizerisches Recht Anwendung findet und im folgenden nichts anderes bestimmt ist, steht Büsingen Schaffhauser Gebiet gleich und kommt der Gemeinde Büsingen am Hochrhein die gleiche Rechtsstellung wie einer Gemeinde des Kantons Schaffhausen zu.

(3) Soweit nach den in Absatz 1 für anwendbar erklärten schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Anwendung dieser Vorschriften oder die Erteilung von Bewilligungen an das Vorliegen von rechtlichen Voraussetzungen gebunden ist, die die Einwohner von Büsingen nicht erfüllen können, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn sie nach den deutschen Rechtsvorschriften vorliegen oder nicht erforderlich sind.

(4) Soweit nach Absatz 1 schweizerisches Recht Anwendung findet und im folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird es von schweizerischen Behörden vollzogen. Personen, die von den in Büsingen anzuwendenden schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder durch den Vollzug solcher Vorschriften betroffen werden, stehen in bezug auf Rechtsbehelfe und Rechtsschutzinstanzen den schweizerischen Einwohnern des übrigen schweizerischen Zollgebietes gleich.

Artikel 3

(1) Forderungen, die von schweizerischen Behörden auf Grund der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Vorschriften gegen Einwohner von Büsingen erhoben werden, werden auf Ersuchen der zuständigen schweizerischen Behörde von dem für Büsingen zuständigen deutschen Finanzamt nach den für die Beitreibung von Abgabenforderungen maßgebenden deutschen Vorschriften beigetrieben.

(2) Grundlage für die Beitreibung in Gegenstände, an denen ein Zollpfandrecht nicht besteht, bildet die rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung der zuständigen schweizerischen Behörde. Auf der Entscheidung müssen die Zuständigkeit der entscheidenden Behörde, die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit von der gemäß Schlußprotokoll zu bezeichnenden schweizerischen Behörde bescheinigt sein.

(3) Die schweizerische Entscheidung unterliegt nicht der sachlichen Nachprüfung durch die deutschen Behörden. Stellen diese jedoch fest, daß die Entscheidung offensichtlich Unrichtigkeiten enthält, so können sie die Entscheidung der schweizerischen Behörde zurückgeben. Diese entscheidet endgültig und verbindlich über die Berichtigung.

(4) Einwendungen des Vollstreckungsschuldners gegen den Anspruch, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind außerhalb des Zwangsverfahrens vor der zuständigen schweizerischen Behörde zu verfolgen. Die Zwangsvollstreckung wird dadurch nicht aufgehalten, solange nicht die schweizerische Behörde um die Einstellung ersucht.

(5) Die in Absatz 1 genannten Ansprüche schweizerischer Behörden stehen bei der Zwangsvollstreckung und im Konkurs entsprechenden Ansprüchen deutscher Behörden gleich.

(6) Besitzt ein Einwohner von Büsingen Vermögenswerte in der Schweiz, so kann die schweizerische Behörde gegen ihn wegen Forderungen gemäß Absatz 1 die Beitreibung (Betreibung) auch in der Schweiz nach schweizerischem Recht vornehmen. Hierbei gilt die Stadt Schaffhausen als Betreibungsort.

2. Abschnitt

Sonderregelungen

Artikel 4

Soll ein Gegenstand, an dem das schweizerische Zollpfandrecht besteht, dem Inhaber ohne seine Einwilligung weggenommen werden, so hat der ausführende schweizerische Zollbeamte einen deutschen Zollbeamten hinzuzuziehen, der darüber zu wachen hat, daß sich die Maßnahme nicht von ihrem Zweck entfernt.

Artikel 5

(1) Folgende aus dem deutschen Zollgebiet nach Büsingen verbrachten und von Büsingen in das deutsche Zollgebiet zurückgebrachten Waren, die aus dem freien deutschen Verkehr stammen, sind von schweizerischen Ein- und Ausgangsabgaben einschließlich Warenumsatzsteuer sowie von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit:

1. Waren, die deutsche Bundes-, Landes- und Kreisbehörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in Büsingen benötigen, ausgenommen Lebensmittel, Genußmittel, Getränke und Futtermittel;

2. amtliche Vordrucke (Formulare), Gesetzesblätter und Literatur, die die Gemeinde Büsingen am Hochrhein zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigt;

3. Lehr- und Lernmittel für öffentliche Schulen, soweit ihre besondere Art von den deutschen Schulbehörden vorgeschrieben ist;

4. andere Waren, welche die Gemeinde Büsingen am Hochrhein zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigt, sofern sie für diese Waren von einer deutschen öffentlich-rechtlichen Körperschaft außerhalb von Büsingen einen Zuschuß erhält oder diese Waren auf Weisung ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde im deutschen Zollgebiet beschaffen muß.

(2) Von schweizerischen Eingangsabgaben und wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen sind befreit Waren, die zum Pfandverkauf von deutschen Behörden oder Gerichtsvollziehern aus Büsingen in das deutsche Zollgebiet verbracht worden sind und unverkauft nach Büsingen zurückgebracht werden. Entrichtete schweizerische Ausgangsabgaben werden zurückerstattet. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Artikel 6

Die zuständige schweizerische Behörde erteilt für Büsingen die Milchverkaufsbewilligung ohne Berücksichtigung der Bedürfnisfrage.

Artikel 7

Die Errichtung neuer Geflügelhöfe und Geflügelfarmen mit 150 oder mehr ausgewachsenen Tieren oder die Erweiterung solcher Geflügelhöfe und Geflügelfarmen bedarf einer Bewilligung durch die zuständige schweizerische Behörde. Die Bewilligung kann nur aus Gründen des allgemeinen Wohls, insbesondere wenn die Errichtung oder Erweiterung den schweizerischen Markt gefährden würde, verweigert oder mit Auflagen verbunden werden.

Artikel 8

Die gemäß den Bestimmungen der schweizerischen Alkoholgesetzgebung betreffend die Kartoffelverwertung für die Übernahme in Betracht kommende Menge wird in dem Sinne begrenzt, daß nicht mehr Kartoffeln aus Büsingen in die Überschußverwertung einzubeziehen sind. als dies der Ablieferung aus Gemeinden des Kantons Schaffhausen mit ähnlichen Produktionsverhältnissen entspricht. Die zuständigen schweizerischen Behörden sind berechtigt, eine dementsprechende Höchstmenge festzusetzen.

Artikel 9

Die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln, eingeschlossen Sera und Impfstoffe, außerhalb der Apotheken richtet sich nur nach deutschem Recht. In bezug auf den Einzelhandel mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken findet das deutsche Recht Anwendung, soweit es strengere Bestimmungen enthält.

Artikel 10

Die nach deutschem Recht in Büsingen zur Berufsausübung zugelassenen Personen stehen hinsichtlich der Anwendung der schweizerischen Betäubungsmittelgesetzgebung den nach schweizerischem Recht zugelassenen Personen gleich.

Artikel 11

(1) Den bei einem in der Schweiz konzessionierten Lohnbrenner im Brennauftrag hergestellten Branntwein erhalten Einwohner von Büsingen, die Stoffbesitzer sind, zu ihrer Verfügung, nachdem sie die durch die schweizerische Alkoholverwaltung festzusetzende Steuer entrichtet haben.

(2) Dem Produzenten, der als Landwirt einen Landwirtschaftsbetrieb führt und ausschließlich Eigengewächs oder selbstgesammeltes Wildgewächs brennen läßt, wird für den Haushalt und den Landwirtschaftsbetrieb ein steuerfreier Eigenbedarf von zehn Litern (größere Betriebe zwanzig Liter) Branntwein pauschal zugebilligt und bei der Steuerfestsetzung in Abzug gebracht.

(3) In Büsingen werden die Funktionen der örtlichen Brennereiaufsichtsstellen durch die Brennereiaufsichtsstelle der Stadt Schaffhausen ausgeübt.

Artikel 12

Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, sind in Büsingen zum Erwerb von Waffen, für die ein Waffenerwerbsschein erforderlich ist, nicht berechtigt, auch wenn sie einen Waffenerwerbsschein besitzen. Solche Waffen dürfen an sie nicht abgegeben werden.

Artikel 13

Eine Erlaubnis für die Herstellung von Pulver und Sprengstoffen, die nicht unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, berechtigt in Büsingen nur zur Herstellung dieser Erzeugnisse für den dortigen Bedarf. Eine Erlaubnis für den Vertrieb dieser Erzeugnisse berechtigt nur zur Abgabe für die Verwendung in Büsingen.

Artikel 14

(1) Eine Zuwiderhandlung auf den in Artikel 2 Abs. 1 genannten Sachgebieten wird auch dann nach schweizerischem Recht beurteilt, wenn der maßgebende Straftatbestand dem schweizerischen Strafgesetzbuch zu entnehmen ist; sie ist nur nach schweizerischem Recht strafbar, auch soweit sie zugleich eine strafbare Handlung nach dem deutschen Strafgesetzbuch darstellt.

(2) Für die Gesamtstrafenbildung stehen deutsche und schweizerische Entscheidungen einander gleich. Die deutschen Behörden vollstrecken die von deutschen, die schweizerischen Behörden die von schweizerischen Gerichten verhängten Strafen. Jedoch darf in dem Staat, in dem zuletzt die Vollstreckung durchgeführt wird, nur der sich aus der Gesamtstrafenentscheidung ergebende Strafrest vollstreckt werden; eine bedingt erlassene oder bedingt ausgesetzte Strafe steht insoweit einer vollstreckten Strafe gleich.

Artikel 15

(1) Für in Büsingen von schweizerischen Behörden vorzunehmende Strafverfolgungshandlungen gelten die folgenden Besonderheiten:

a) Der wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem zum Erlaß von Haftbefehlen zuständigen Richter von Schaffhausen vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben und der hierauf unverzüglich einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen hat. Gegen die Verhaftung oder die Verweigerung der Haftentlassung ist gemäß der Strafprozeßordnung für den Kanton Schaffhausen die Beschwerde an das Obergericht gegeben.

   Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Haft ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

   Die Verhaftung eines Deutschen ist dem Landratsamt Konstanz innerhalb 24 Stunden mitzuteilen.

b) Die Durchsuchung einer Wohnung darf nur durch den nach Schaffhauser Recht zuständigen Richter angeordnet werden; ist Gefahr im Verzug, so darf eine Wohnung von den zuständigen Beamten auch ohne richterlichen Befehl durchsucht werden.

   Zu jeder Durchsuchung einer Wohnung ist ein deutscher Beamter beizuziehen, der darüber wacht, daß sich die Maßnahme nicht von ihrem Zweck entfernt.

c) Obliegt die Untersuchung nicht einer richterlichen Behörde, so darf der untersuchende Beamte Papiere und Handelsbücher nur einsehen, wenn und soweit ihm ein besonderes gesetzliches Nachschaurecht zusteht oder wenn es der Inhaber genehmigt. Auf Verlangen des Inhabers hat der Beamte die Papiere und Handelsbücher, deren Durchsicht er für geboten hält, in Gegenwart des Inhabers oder seines Vertreters mit dem Amtssiegel in einem Umschlag zu verschließen und dem nach Schaffhauser Recht zuständigen Richter abzuliefern. Dieser hat Papiere und Handelsbücher, die für die Untersuchung Bedeutung haben, der untersuchenden Behörde auszuhändigen oder mitzuteilen, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe bestehen.

d) Will der zuständige schweizerische Beamte einen Gegenstand, der beschlagnahmt werden soll oder beschlagnahmt worden ist, dem Inhaber ohne seine Einwilligung wegnehmen, so hat der Beamte einen deutschen Beamten beizuziehen, der darüber wacht, daß sich die Maßnahme nicht von ihrem Zweck entfernt.

(2) Ist der nach Absatz 1 Buchstabe b oder d beizuziehende deutsche Beamte der Auffassung, daß eine nach diesen Absätzen getroffene Maßnahme des untersuchenden schweizerischen Beamten sich von ihrem Zweck entfernt, so entscheidet der Verhörrichter in Schaffhausen im Einvernehmen mit dem Landrat in Konstanz. Sichergestellte Gegenstände sind bis zu dieser Entscheidung auf dem Bürgermeisteramt in Büsingen zu hinterlegen.

(3) Kann nach dem schweizerischen Recht eine Strafverfügung der Verwaltung nur mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden, so hat der Betroffene, wenn er Einwohner von Büsingen ist und die Zuwiderhandlung in Büsingen begangen hat, das Recht, gegen die Strafverfügung des zuständigen Departements gemäß Artikel 300 ff. des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege die gerichtliche Beurteilung anzurufen; der Gerichtsstand ist bei den für Schaffhausen zuständigen Gerichten begründet.

(4) Hinsichtlich der Wiedergutmachung von zu Unrecht erlittenen Nachteilen finden die Bestimmungen des schweizerischen Rechts in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz.

II. TEIL

Grenzübertritt; fremdenpolizeiliche, arbeitsrechtliche und gewerberechtliche Regelungen

Artikel 16

(1) Im Verkehr zwischen Büsingen und der Schweiz ist für Deutsche und Schweizerbürger ein Grenzübertrittspapier nicht erforderlich. Eine Grenzabfertigung findet nicht statt.

(2) Das Recht auf die Durchführung polizeilicher Kontrollen bleibt unberührt.

Artikel 17

(1) Deutsche, die die Voraussetzungen von Artikel 19 Abs. 1 erfüllen, sind bei Arbeitsaufnahme in dem in Artikel 19 bezeichneten schweizerischen Gebiet der schweizerischen grenzsanitarischen Überwachung nicht unterworfen. Desgleichen sind Deutsche, die sich aus dem übrigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Arbeit nach Büsingen begeben, deswegen keiner schweizerischen grenzsanitarischen Überwachung unterworfen.

(2) Deutsche mit Wohnsitz in Büsingen sind hinsichtlich der grenzsanitarischen Überwachung an der schweizerisch-deutschen Zollgrenze Schweizerbürgern mit Wohnsitz in der Schweiz gleichgestellt.

Artikel 18

Drittausländer, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, bedürfen einer zusätzlichen Aufenthaltserlaubnis für den Aufenthalt in Büsingen, die das Landratsamt Konstanz nach Anhörung der zuständigen schweizerischen Behörden erteilt.

Artikel 19

(1) Die in diesem Vertrag vorgesehenen fremdenpolizeilichen, arbeitsrechtlichen und gewerblichen Vergünstigungen stehen Deutschen, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, im Kanton Schaffhausen sowie in den in der Anlage zu diesem Vertrag bezeichneten Gebieten der Kantone Thurgau und Zürich zu.

a) Die Vergünstigungen werden allen Deutschen gewährt, die am 1. Januar 1963 in Büsingen Wohnsitz und Aufenthalt hatten und seither ununterbrochen beibehalten haben.

b) Deutsche, die nach dem 1. Januar 1963 in Büsingen Wohnsitz und Aufenthalt genommen haben oder nehmen, erwerben den Anspruch auf die Vergünstigungen nach einem ununterbrochenen Aufenthalt in Büsingen von 10 Jahren. Beim unmittelbaren Zuzug eines Deutschen aus dem in Satz 1 bezeichneten schweizerischen Gebiet nach Büsingen wird die Zeit seines ununterbrochenen Aufenthaltes in diesem Gebiet auf die Wartefrist angerechnet, sofern er nicht fremdenpolizeilich aus der Schweiz weggewiesen worden ist oder die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme bei seinem Wegzug aus der Schweiz vorgelegen haben.

c) Der Aufenthalt wird nicht als unterbrochen angesehen, wenn Büsingen zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck (z. B. Studium, Ausbildung, Wehrdienst) verlassen wird.

d) Deutsche und deren Ehegatten sowie die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder (einschließlich Pflege- und Adoptivkinder) erlangen die Vergünstigungen ohne Wartezeit, wenn sie in Büsingen Wohnsitz und Aufenthalt nehmen, um
   1. die eheliche Gemeinschaft mit einem in Büsingen wohnhaften Deutschen aufzunehmen;
   2. auf einem durch Erbgang zufallenden Grundstück zu wohnen;
   3. einen Erwerbsbetrieb weiterzuführen, den sie von in Büsingen wohnhaften Verwandten übernommen haben oder der ihnen durch Erbgang zugefallen ist;
   4. den Erwerbsbetrieb eines nach Buchstaben a und b begünstigten Deutschen zu übernehmen und weiterzuführen, der diesen aus persönlichen Gründen nicht weiter betreiben kann, es sei denn, daß der bisherige Inhaber ein gleichwertiges Angebot eines begünstigten Deutschen ausgeschlagen hat.

   Bei Zuzug aus anderen als den in den Ziffern 1 bis 3 erwähnten familiären Gründen wird die Zuerkennung der Vergünstigungen ohne Wartezeit oder vor deren Ablauf wohlwollend geprüft.

(2) Schweizerbürger erhalten in Büsingen diese Vergünstigungen, wenn sie in dem in Absatz 1 bezeichneten schweizerischen Gebiet Wohnsitz und Aufenthalt haben. Absatz 1 Buchstaben a bis d gelten entsprechend, wobei anstelle des Gebietes von Büsingen das in Absatz 1 bezeichnete schweizerische Gebiet tritt.

Artikel 20

(1) a) Deutsche, die die Voraussetzungen des Artikels 19 Abs. 1 erfüllen, erhalten auf Gesuch hin die fremdenpolizeiliche Bewilligung, in dem in Artikel 19 bezeichneten schweizerischen Gebiet unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizerbürger als Arbeitnehmer tätig zu sein. Berufe, die von Gesetzes wegen Schweizerbürgern vorbehalten sind, bleiben ausgenommen.

b) Sie werden in gleicher Weise wie Schweizerbürger zu Lehrstellen in jedem Beruf, soweit er nicht von Gesetzes wegen Schweizerbürgern vorbehalten ist, zugelassen und erhalten die erforderliche fremdenpolizeiliche Bewilligung.

c) Die öffentliche Stellenvermittlung steht ihnen im Rahmen ihrer Sonderstellung in gleicher Weise wie Schweizerbürgern offen. Die Möglichkeit, sich selbst eine Arbeitsstelle zu suchen, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Schweizerbürger, die die Voraussetzungen des Artikels 19 Abs. 2 erfüllen, erhalten für die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit in Büsingen die gleichen Vergünstigungen, die Deutschen mit Wohnsitz und Aufenthalt in Büsingen unter den Voraussetzungen des Artikels 19 Abs. 1 für eine entsprechende Tätigkeit in der Schweiz eingeräumt werden. Berufe, die von Gesetzes wegen Deutschen vorbehalten sind, bleiben ausgenommen.

(3) a) Die Bewilligung wird für fünf Jahre erteilt. Nach Ablauf der Geltungsdauer wird sie auf Antrag jeweils um die gleiche Dauer verlängert.

b) Die Erteilung oder Verlängerung der Arbeitsbewilligung kann verweigert, eine erteilte Bewilligung kann widerrufen werden, wenn

1. nach schweizerischem Recht oder für schweizerische Grenzgänger in Büsingen nach deutschem Recht die Voraussetzungen für den Erlaß einer Ausweisungsverfügung oder einer Einreisesperre erfüllt sind;
2. die Bewilligung durch falsche Angaben über für die Bewilligung maßgebliche Tatsachen erschlichen wurde.

Artikel 21

(1) In Büsingen wohnende, in der Schweiz erwerbstätige Arbeitnehmer sind in bezug auf die nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen gewährten Familienzulagen den in der Schweiz wohnenden Arbeitnehmern gleichgestellt.

(2) In der Schweiz wohnende, in Büsingen erwerbstätige Arbeitnehmer sind in bezug auf die nach der deutschen Kindergeldgesetzgebung zu gewährenden Leistungen den in Büsingen wohnenden Arbeitnehmern gleichgestellt.

Artikel 22

(1) a) Deutsche, die in Büsingen eine selbständige Erwerbstätigkeit befugt ausüben und die Voraussetzungen des Artikels 19 Abs. 1 erfüllen, erhalten auf Gesuch hin die fremdenpolizeiliche Bewilligung, in dem in Artikel 19 bezeichneten schweizerischen Gebiet ihre Erwerbstätigkeit ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung unter den für Schweizerbürger geltenden Voraussetzungen auszuüben. Erwerbstätigkeiten, die von Gesetzes wegen Schweizerbürgern vorbehalten sind, bleiben ausgenommen.

b) Die Bewilligung erhalten auch ihre Arbeitnehmer und die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 19 Abs. 1 erfüllen. Auch wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die Bewilligung erteilt, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

c) Der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Buchstabe a ist gleichgestellt die Tätigkeit für juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie für alle anderen Gesellschaften, für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen mit Sitz in Büsingen, an denen Personen, die die Voraussetzungen des Artikels 19 Abs. 1 erfüllen, ein überwiegendes wirtschaftliches Interesse haben.

d) Die Bewilligung gemäß den Buchstaben a bis c wird für fünf Jahre erteilt. Nach Ablauf der Geltungsdauer wird sie auf Gesuch hin jeweils um die gleiche Dauer verlängert.

e) Die Bewilligung gemäß den Buchstaben a bis c kann verweigert oder widerrufen werden, wenn die Sonderstellung von Büsingen mißbräuchlich ausgenutzt wird.

(2) a) Schweizerbürger, die in dem in Artikel 19 bezeichneten Gebiet eine selbständige Erwerbstätigkeit befugt ausüben und die Voraussetzungen des Artikels 19 Abs. 2 erfüllen, werden zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit in Büsingen ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung unter den für Deutsche geltenden Voraussetzungen zugelassen. Der Beginn einer Erwerbstätigkeit ist dem Bürgermeisteramt in Büsingen anzuzeigen. Erwerbstätigkeiten, die Deutschen von Gesetzes wegen vorbehalten sind, bleiben ausgenommen.

b) Die Arbeitserlaubnis erhalten auch ihre Arbeitnehmer und die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels 19 Abs. 2 erfüllen. Auch wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die Arbeitserlaubnis erteilt, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

c) Der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Buchstabe a ist gleichgestellt die Tätigkeit juristischer Personen, Handelsgesellschaften sowie aller anderen Gesellschaften, Genossenschaften und sonstiger Vereinigungen mit Sitz in dem in Artikel 19 bezeichneten schweizerischen Gebiet, an denen solche Personen ein überwiegendes wirtschaftliches Interesse haben, die die Voraussetzungen des Artikels 19 Abs. 2 erfüllen.

d) Die Anzeige gemäß Buchstabe a berechtigt ohne besondere gewerberechtliche Erlaubnis zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit in Büsingen für die Dauer von fünf Jahren nach Erstattung der Anzeige. Die Anzeige ist nach Ablauf dieses Zeitraumes zu wiederholen, wenn die Tätigkeit in Büsingen fortgesetzt werden soll.

e) Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann untersagt werden, wenn die Vergünstigungen mißbräuchlich ausgenutzt werden.

Artikel 23

(1) Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort in Büsingen erhalten deutsche Kennzeichen mit einem besonderen, den Standort Büsingen anzeigenden Merkmal. Die zuständige deutsche Zulassungsstelle unterrichtet die Zollkreisdirektion Schaffhausen über jede Zulassung eines solchen Fahrzeuges.

(2) Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort in Büsingen sind für den Verkehr nach, von und in der Schweiz den schweizerischen Fahrzeugen gleichgestellt. Motorfahrzeuge und Anhänger des gewerbsmäßigen Personen- und Güterverkehrs mit Standort in Büsingen, die Personen gehören, welche die Voraussetzungen des Artikels 19 Abs. 1 erfüllen, erhalten durch die zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen die Bewilligung zum Verkehr in der Schweiz. Diese Bewilligung kann verweigert werden, wenn der Bestand an solchen Fahrzeugen in Büsingen sich unverhältnismäßig erhöhen oder wenn die Sonderstellung von Büsingen mißbräuchlich ausgenutzt würde.

(3) Bestehende und zukünftige deutsch-schweizerische Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr gelten, mit Ausnahme von Bestimmungen über den Linienverkehr — einschließlich Ferienziel-Reiseverkehr (Pendelverkehr) —, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht für Beförderungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Büsingen auf den Straßen Büsingen–Neudörflingen–Randegg und Büsingen–Dörflingen–Loog–Gailingen sowie auf dem Rhein.

III. TEIL

Verfolgung wegen Zuwiderhandlungen auf den nicht in Artikel 2 aufgeführten Sachgebieten; Rechtshilfe

Artikel 24

(1) Die Strafhoheit der Vertragstaaten, insbesondere hinsichtlich der auf ihrem Gebiet begangenen strafbaren Handlungen, bleibt grundsätzlich unberührt.

(2) Für Handlungen eines Einwohners der Schweiz, die in Büsingen begangen werden und nach den dort anwend-

baren deutschen Vorschriften geahndet werden können, gilt bei einer Verfolgung in der Schweiz stellvertretend das schweizerische Strafrecht, sofern es nicht ohnehin anwendbar ist.

(3) Für Handlungen eines Einwohners von Büsingen, die in der Schweiz begangen werden und nach schweizerischen Vorschriften geahndet werden können, gilt bei einer Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland stellvertretend das deutsche Strafrecht, sofern es nicht ohnehin anwendbar ist.

(4) Für Handlungen eines Einwohners von Büsingen schweizerischer Staatsangehörigkeit, die in der Bundesrepublik Deutschland begangen werden und nach den deutschen Vorschriften geahndet werden können, gilt bei einer Verfolgung in der Schweiz stellvertretend das schweizerische Strafrecht, sofern es nicht ohnehin anwendbar ist.

(5) Für Handlungen eines Schweizerbürgers, die in der Bundesrepublik Deutschland begangen werden und nach den deutschen Vorschriften geahndet werden können, gilt, wenn der Beschuldigte, ohne Einwohner von Büsingen zu sein, dort festgenommen wird, bei einer Verfolgung in der Schweiz stellvertretend das schweizerische Strafrecht, sofern es nicht ohnehin anwendbar ist.

(6) Ausgenommen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 sind Handlungen militärischen, fiskalischen oder vorwiegend politischen Charakters.

Artikel 25

(1) Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, soweit nach Artikel 24 stellvertretend sein Strafrecht gilt, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die auf dessen Gebiet begangenen Zuwiderhandlungen nach Maßgabe seiner Gesetze zu verfolgen, wenn der Täter zur Zeit der Stellung des Ersuchens sich im Gebiet des ersuchten Staates dauernd aufhält, sich der Strafgewalt des ersuchenden Staates nicht unterzieht und nicht ausgeliefert wird.

(2) Soweit nach Artikel 24 stellvertretend schweizerisches Strafrecht gilt, besteht für die Schweiz die Verpflichtung zur Übernahme der Strafverfolgung von Schweizerbürgern, die nicht zugleich Deutsche sind, auch dann, wenn der Beschuldigte sich in Büsingen aufhält. Eines förmlichen Übernahmeersuchens bedarf es in diesem Fall nicht.

(3) Ist der Beschuldigte ein Einwohner von Büsingen, der Schweizerbürger ist, ohne Deutscher zu sein, und ist für die Tat nicht allein Geldstrafe oder Geldbuße angedroht, so ist die Bundesrepublik Deutschland nicht verpflichtet, die Strafverfolgung nach Absatz 1 zu übernehmen.

(4) Dem Ersuchen werden die Akten in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, etwaige Beweisgegenstände und eine Darstellung des Sachverhalts beigefügt, ferner eine Abschrift der Bestimmungen, die nach dem Recht des ersuchenden Staates auf die Tat anzuwenden wären.

(5) Das Ersuchen kann unmittelbar von der Strafverfolgungsbehörde des einen Vertragsstaates an die Strafverfolgungsbehörde des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Ist die ersuchte Behörde nicht zuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Stelle weiter und verständigt hiervon die ersuchende Behörde.

(6) Die ersuchte Strafverfolgungsbehörde teilt der ersuchenden Behörde sobald wie möglich das von ihr Veranlaßte mit und übermittelt ihr zu gegebener Zeit eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der abschließenden Entscheidung. Die überlassenen Gegenstände werden nach Abschluß des Verfahrens der ersuchenden Behörde zurückgegeben, sofern nicht darauf verzichtet wird.

(7) Die nach Artikel 24 Abs. 2 bis 5 stellvertretend ergehenden Entscheidungen des einen Vertragsstaates stehen den Entscheidungen des anderen Vertragsstaates gleich. Artikel 14 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar.

(8) Kosten, die in einem auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels durchgeführten Verfahren entstehen, werden nicht erstattet.

Artikel 26

(1) Leistet ein Zeuge, der sich in Büsingen aufhält, in einem im Rahmen dieses Teiles durchgeführten Verfahren einer ordnungsgemäßen Vorladung der schweizerischen Behörde keine Folge, so kann diese Behörde das für Büsingen zuständige Amtsgericht ersuchen, die nach der deutschen Strafprozeßordnung in Betracht kommenden Maßnahmen anzuordnen. Ordnet das Amtsgericht die Vorführung des Zeugen an, so veranlaßt es dessen Überstellung an die schweizerische Behörde.

(2) Kein Zeuge oder Sachverständiger, gleich welcher Staatsangehörigkeit, der in einem im Rahmen dieses Teiles durchgeführten Verfahren nach Vorladung vor der schweizerischen Behörde erscheint, darf von den schweizerischen Behörden wegen Handlungen oder Verurteilungen oder aus anderen, vor seiner Ausreise aus dem deutschen Hoheitsgebiet eingetretenen Gründen verfolgt, in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Der Schutz nach Absatz 2 endet drei Tage nach der Entlassung durch die schweizerische Behörde, sofern der Zeuge oder Sachverständige die Möglichkeit gehabt hat, das schweizerische Hoheitsgebiet zu verlassen.

Artikel 27

(1) Schweizerbürger, die nicht zugleich Deutsche sind und die wegen einer nach deutschem Recht strafbaren, nicht politischen Handlung in Büsingen von deutschen Beamten festgenommen worden sind, werden unter schriftlicher Mitteilung des die Festnahme begründenden Sachverhalts den schweizerischen Behörden übergeben.

(2) Personen, die nicht Deutsche sind, können aufgrund eines Haftbefehls der zuständigen schweizerischen Behörden wegen einer nicht politischen, auch nach deutschem Recht strafbaren Handlung von der Polizei des Kantons Schaffhausen in Büsingen verhaftet und auf schweizerisches Gebiet gebracht werden. Die schweizerische Polizei hat in diesem Fall einen deutschen Beamten beizuziehen, der darüber wacht, daß die vertraglichen Voraussetzungen beachtet werden.

Artikel 28

(1) Ist wegen einer der in Artikel 24 Abs. 2 bis 5 erwähnten Handlungen von den zuständigen Behörden eines Vertragsstaates eine Verfolgung durchgeführt worden, so sehen die Behörden des anderen Vertragsstaates von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen wegen derselben Handlung gegen denselben Täter ab,

a) wenn aus materiell-rechtlichen Gründen das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt worden ist;

b) wenn er rechtskräftig freigesprochen worden ist;

c) wenn die gegen ihn verhängte Sanktion vollstreckt, erlassen oder verjährt ist;

d) solange die Vollstreckung der Sanktion zur Bewährung ausgesetzt (der Vollzug der Sanktion aufgeschoben) oder der Täter bedingt entlassen ist.

(2) Wird der Täter, der im Gebiet des einen Vertragsstaates rechtskräftig verurteilt worden ist, jedoch nicht die ganze Strafe verbüßt oder bezahlt hat, wegen derselben Handlung im Gebiet des anderen Vertragsstaates erneut bestraft, so ist die aufgrund des ersten Urteils vollstreckte Strafe auf die zu erkennende Strafe anzurechnen. Entsprechendes gilt sinngemäß für Sanktionen anderer Art.

Artikel 29

Personen, die nicht Schweizerbürger sind und von deutschen Behörden wegen einer nach deutschem Recht strafbaren Handlung oder aufgrund eines deutschen Vorführungsbefehls oder eines deutschen Haftbefehls festgenommen worden sind, dürfen von deutschen Beamten ohne weiteres auf der Straße zwischen Büsingen und Gailingen durch das schweizerische Gebiet durchgeführt werden. Personen, die neben der deutschen auch die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, sind nicht Schweizerbürger im Sinne dieser Bestimmung.

Artikel 30

Rechts- oder Amtshilfeersuchen der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates in Verfahren, die aufgrund des Artikels 25 durchgeführt werden, sind von den Behörden des anderen Vertragsstaates so zu erledigen, wie wenn sie von den entsprechenden eigenen Behörden gestellt worden wären.

IV. TEIL

Besondere Rechte und Pflichten der Behörden und ihrer Angehörigen

Artikel 31

(1) Schweizerische Beamte, die in Anwendung dieses Vertrages in Büsingen tätig werden, dürfen dabei ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung (Dienstwaffen, Munition, Dienstfahrzeuge, Nachrichtengeräte und Diensthunde) mit sich führen, sofern dies aus Gründen des Dienstbetriebes erforderlich ist.

(2) Der Aufenthalt in Büsingen hat sich auf die für die dienstliche Verrichtung notwendige Zeit zu beschränken.

(3) Als Beweis für den Grenzübertritt und das Tätigwerden in Büsingen gilt der Dienstausweis.

(4) Die Zahl der gleichzeitig in Büsingen anwesenden schweizerischen uniformierten und bewaffneten Beamten darf zehn nicht übersteigen.

Artikel 32

(1) Deutschen Beamten, die in Büsingen Dienstobliegenheiten zu erfüllen haben, ist gestattet, jederzeit einzeln oder in Gruppen von höchstens zehn Mann die Strecken Büsingen–Neudörflingen–Randegg sowie Büsingen–Dörflingen Loog–Gailingen zu benutzen, um sich nach Büsingen zu begeben.

(2) Sie dürfen dabei ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung (Dienstwaffen, Munition, Dienstfahrzeuge, Nachrichtengeräte und Diensthunde) mit sich führen, sofern dies aus Gründen des Dienstbetriebes erforderlich ist.

(3) Sie haben sich auf schweizerischem Gebiet jeder Amtshandlung zu enthalten. Unberührt bleibt Artikel 29.

(4) Der Aufenthalt auf schweizerischem Gebiet hat sich auf die für den Durchgang nötige Zeit zu beschränken.

(5) Als Ausweis für den Grenzübertritt gilt der Dienstausweis.

(6) Auf einer der bestimmten Durchgangsstrecken dürfen sich gleichzeitig höchstens zehn deutsche uniformierte und bewaffnete Bedienstete befinden.

(7) Die Zahl der gleichzeitig in Büsingen anwesenden deutschen uniformierten Exekutivorgane darf nicht mehr als 3 pro 100 Einwohner betragen.

Artikel 33

Die Behörden jedes Vertragsstaates gewähren den Beamten des anderen Staates bei der Ausübung ihrer Befugnisse auf ihrem Gebiet im Rahmen dieses Vertrages den gleichen Schutz und Beistand wie den entsprechenden eigenen Beamten.

Artikel 34

In einem im Rahmen dieses Vertrages durchgeführten Strafverfahren gelten die Strafbestimmungen des einen Vertragsstaates auch für Handlungen, die gegen entsprechende Einrichtungen oder Maßnahmen der öffentlichen Gewalt oder der Rechtspflege des anderen Staates oder gegenüber dessen Beamten begangen werden, soweit diese in Ausübung ihrer Befugnisse nach diesem Vertrag gehandelt haben. Artikel 28 ist entsprechend anwendbar.

Artikel 35

(1) Hinsichtlich der Ansprüche wegen Schäden, die sich aus Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages ergeben, sowie bei ihrer Geltendmachung stehen die Angehörigen des einen Vertragsstaates denen des anderen Vertragsstaates gleich.

(2) Die Haftung für einen Schaden, den ein Beamter des einen Vertragsstaates in Ausübung seines Dienstes im Gebiet des anderen Vertragsstaates verursacht, bestimmt sich in gleicher Weise wie wenn die schädigende Handlung oder Unterlassung am Dienstort dieses Beamten begangen worden wäre.

Artikel 36

Die schweizerischen Behörden können, soweit sie aufgrund dieses Vertrages ein Verwaltungs- oder ein Strafverfahren durchführen, die in diesem Verfahren ausgehenden Schriftstücke mit jedem nach schweizerischem Recht zulässigen Inhalt auch durch die Deutsche Bundespost in Büsingen rechtswirksam zustellen.

Artikel 37

Der schriftliche Verkehr zwischen den deutschen und schweizerischen Behörden kann unmittelbar und ohne Inanspruchnahme des diplomatischen Weges erfolgen, sofern er die Anwendung des vorliegenden Vertrages betrifft und nicht politische oder grundsätzliche Fragen berührt.

Artikel 38

Wer in amtlicher oder beruflicher Eigenschaft in einem aufgrund dieses Vertrages durchgeführten Verfahren mitwirkt oder mitgewirkt hat, hat Schriftstücke, Tatsachen und Vorgänge, die ihm bei oder gelegentlich dieses Verfahrens bekannt werden oder bekannt geworden sind, nach dem Recht seines Heimatstaates geheimzuhalten.

V. TEIL

Schlußbestimmungen

Artikel 39

Das Recht der Vertragsstaaten, den Grenzübertritt und den Aufenthalt nach Maßgabe der geltenden Gesetze

durch persönliche Einreise- und Aufenthaltsverbote zu versagen, bleibt unberührt.

Artikel 40

Für die Geltung der nach Artikel 2 Abs. 1 anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften in Büsingen ist deren Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze und in der Gesetzessammlung für den Kanton Schaffhausen maßgebend. Diese Veröffentlichung gilt als Verkündung im Sinne des deutschen Rechts. Die in Satz 1 genannten Gesetzessammlungen werden der Gemeinde Büsingen am Hochrhein durch die Schweizerische Bundeskanzlei und die Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen in gleicher Weise wie den eigenne Behörden zugestellt.

Artikel 41

(1) Die Vertragsstaaten errichten hiermit eine Gemischte deutsch-schweizerische Kommission mit der Aufgabe,

a) Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages ergeben;
b) den beiden Regierungen Empfehlungen, auch über etwaige Abänderungen dieses Vertrages zu unterbreiten;
c) zur Beseitigung von Schwierigkeiten den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

(2) Die Kommission besteht aus fünf deutschen und fünf schweizerischen Mitgliedern, die sich von Sachverständigen begleiten lassen können. Die Regierung jedes Vertragsstaates bestellt ein Mitglied ihrer Delegation zu deren Vorsitzenden. Jeder Delegationsvorsitzende kann die Kommission durch Ersuchen an den Vorsitzenden der anderen Delegation zu einer Sitzung einberufen, die auf seinen Wunsch spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Ersuchens stattfinden muß.

(3) Die Kommission kann sich eine Verfahrensordnung geben.

Artikel 42

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt die Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz betreffend die Gemeinde Büsingen vom 21. September 1895 außer Kraft.

Artikel 43

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 44

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in .... ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag gilt zunächst für zwölf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist gilt er für unbestimmte Zeit weiter; jeder Vertragsstaat hat jedoch das Recht, ihn mit einer Frist von zwei Jahren zu kündigen.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Freiburg im Breisgau
am 23. November 1964
in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:
G. v. Haeften

FÜR DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT:
Bindschedler

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrages über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmenden Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

1. Begriffsbestimmung:

Es besteht Einverständnis darüber, daß im Rahmen dieses Vertrages sinngemäß zu verstehen ist unter:

a) „Behörden": Behörden und Stellen der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie außerhalb der öffentlichen Verwaltung stehende Organisationen, soweit sie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind;

b) „Beamte": Personen, soweit ihnen die Ausübung eines öffentlichen Amtes der Verwaltung oder der Rechtspflege übertragen ist;

c) Behörden oder Beamte „eines Vertragsstaates": die Behörden oder Beamten sowohl des Bundes als auch der Länder oder Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die unter Buchstabe a erwähnten Organisationen mit Sitz in einem Vertragsstaat und deren Angehörige.

2. Zu Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe n:

Diese Bestimmung schließt die deutschen Staatsschutzvorschriften und ihre Anwendung durch die deutschen Behörden nicht aus. Richtet sich das Propagandamaterial ausschließlich gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft, so werden nur die schweizerischen Behörden tätig.

3. Zu Artikel 3 Abs. 2:

Bezüglich der Beitreibung in Gegenstände, an denen ein Zollpfandrecht nicht besteht, wird bei Inkrafttreten dieses Vertrages ein Verzeichnis der bescheinigenden schweizerischen Behörden übergeben.

4. Zu Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe d Ziff. 4:

Der Veräußerung aus persönlichen Gründen ist gleichgestellt die Verwertung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses.

5. Zu Artikel 22:

a) Ein überwiegendes wirtschaftliches Interesse im Sinne der Buchstaben c der Absätze 1 und 2 ist insbesondere anzunehmen, wenn

aa) bei Personengesellschaften oder Genossenschaften Angehörige des begünstigten Personenkreises gemäß Artikel 19 die Mehrzahl der Mitglieder stellen;

bb) bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Kapitalanteile den Angehörigen des begünstigten Personenkreises gemäß Artikel 19 gehört.

Indessen kann ein überwiegendes wirtschaftliches Interesse nicht angenommen werden, wenn auf eine unter die Buchstaben aa oder bb fallende Vereinigung ein beherrschender Einfluß von Personen ausgeübt wird, die nicht zu dem begünstigten Personenkreis gemäß Artikel 19 gehören.

b) Es besteht Einverständnis darüber, daß die Worte: „... unter den für Schweizerbürger geltenden Voraussetzungen ..." (Absatz 1 Buchstabe a) und die Worte „... unter den für Deutsche geltenden Voraussetzungen ..." (Absatz 2 Buchstabe a) sich nicht auf Vorschriften über die Zulassung, sondern nur auf Vorschriften über die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit beziehen.

6. Zu Artikel 40:

a) Das eidgenössische Politische Departement wird bei Inkrafttreten dieses Vertrages dem Auswärtigen Amt zum Zweck der Unterrichtung eine Liste der nach diesem Vertrag in Büsingen anzuwendenden Rechtsvorschriften übermitteln, die vom Inkrafttreten dieses Vertrages an in Büsingen Anwendung finden werden. Entsprechende Mitteilungen über später in Kraft tretende schweizerische Rechtsvorschriften werden in gleicher Weise gemacht werden.

b) Das Eidgenössische Politische Departement wird der Gemeinde Büsingen am Hochrhein auf Anfrage hin jederzeit Auskunft darüber erteilen, ob ein bestimmter eidgenössischer oder kantonaler Erlaß in Büsingen Anwendung findet.

7. Gesundheitswesen:

a) Seuchenbekämpfung:

Die nach den deutschen Vorschriften zu erstattenden Meldungen sind von den zur Meldung verpflichteten Personen auch den zuständigen Behörden in Schaffhausen zu übermitteln. Schweizerische Ärzte, die in Büsingen behandeln, haben ein Doppel ihrer Meldungen dem Staatlichen Gesundheitsamt in Konstanz zu übersenden.

b) Heilberufe:

Heilpraktiker, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eine Berufstätigkeit in Büsingen aufnehmen, sind nicht befugt, Personen zu behandeln, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

8. Gewerbliche Wirtschaft:

a) Vorbehaltlich der in Artikel 2 Abs. 1 aufgeführten Gegenstände finden in Büsingen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Kriegswaffen Anwendung.

b) Es wird nicht genehmigt werden, daß Pulver und Sprengstoffe, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, in Büsingen hergestellt werden, es sei denn, das Eidgenössische Politische Departement erkläre, daß gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen.

9. Stempelabgaben:

Für den Fall, daß in einem der beiden Vertragsstaaten die steuerliche Belastung durch gesetzliche Maßnahmen so geändert wird, daß hierdurch im Verhältnis zwischen Büsingen und der Schweiz eine Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für das eine oder andere dieser beiden Gebiete entsteht, sowie für den Fall, daß der Status von Büsingen zu Steuerumgehungen mißbraucht werden sollte, erklären sich die Regierungen der Vertragsstaaten bereit, Verhandlungen darüber aufzunehmen, wie diese Nachteile oder die Möglichkeit solcher Steuerumgehungen beseitigt werden können. Dies gilt nicht für Steuern, die in Artikel 2 dieses Vertrages oder in dem jeweils zwischen den Vertragsstaaten geltenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung genannt sind.

10. Forstwirtschaftlicher Pflanzenschutz:

a) Werden Maßnahmen auf dem Gebiet des forstwirtschaftlichen Pflanzenschutzes notwendig, so haben sich die zuständigen deutschen und schwei-

zerischen Behörden unverzüglich und unmittelbar über die zu ergreifenden Maßnahmen in Verbindung zu setzen und diese abzustimmen.

b) Ist sofortiges Handeln zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr unerläßlich, so können die zuständigen schweizerischen Behörden die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen nach Unterrichtung der zuständigen deutschen Behörden auch für Büsingen anordnen.

11. **Spielbank:**

Eine Konzession für den Betrieb einer Spielbank in Büsingen wird nicht erteilt werden.

GESCHEHEN zu Freiburg im Breisgau
am 23. November 1964
in zwei Urschriften in deutscher Sprache

FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:
G. v. Haeften

FÜR DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT:
Bindschedler

Anlage zu Artikel 19

Schweizerische Gemeinden, in denen Deutsche, die in Büsingen Wohnsitz und Aufenthalt haben, gemäß diesem Vertrag fremdenpolizeiliche, arbeitsrechtliche und gewerbliche Vergünstigungen erhalten:

Kanton Schaffhausen:

alle Gemeinden

Kanton Zürich:

alle Gemeinden nördlich der Thur, nämlich:

— Benken
— Dachsen
— Feuerthalen
— Flurlingen
— Kleinandelfingen
— Laufen-Uhwiesen
— Marthalen
— Oberstammheim
— Ossingen
— Rheinau
— Trüllikon
— Truttikon
— Unterstammheim
— Waltalingen

sowie die Gemeinde Großandelfingen

Kanton Thurgau:

Bezirk Dießenhofen mit den Munizipalgemeinden:

— Basadingen
— Dießenhofen

aus dem Bezirk Steckborn die Munizipalgemeinden:

— Wagenhausen
— Eschenz

Denkschrift

I. Allgemeines

Die etwa 7,5 qkm große Exklave Büsingen liegt am rechten Ufer des Hochrheins in der Höhe von Schaffhausen und ist auf allen Seiten von Schweizer Gebiet umgeben. Von der deutsch-schweizerischen Grenze ist sie durch einen 700 bis 2 500 m breiten Streifen schweizerischen Hoheitsgebietes getrennt. Am 31. Dezember 1964 belief sich die Einwohnerschaft Büsingens auf 900. Über die Hälfte der berufstätigen Bevölkerung arbeitet in der benachbarten Schweizer Industrie; die Büsinger Landwirte verkaufen ihre Erzeugnisse überwiegend in Schaffhausen. Andererseits beziehen die Bewohner Büsingens fast alle Waren für ihren Lebensbedarf in der Schweiz.

Bauern und Geschäftsleute erhalten für ihre Waren Schweizer Franken, die Arbeiter werden in dieser Währung entlohnt.

Verkehrsverbindungen von Büsingen in das übrige Bundesgebiet bilden die Straßen Büsingen—Gailingen und Büsingen—Dörflingen—Randegg. Die nächste Eisenbahnstation für Büsingen ist Schaffhausen.

Diese Exklave verdankt ihre besondere Position nicht — wie etwa die Insel Helgoland, die in mancher Beziehung ähnliche Probleme aufwirft — geographischen Gegebenheiten, sondern kann nur als historisches Zufallsprodukt bezeichnet werden.

Es würde zu weit führen, alle geschichtlichen Einzelheiten auch nur zu erwähnen, die zu der gegenwärtigen Lage geführt haben. Hier sei vielmehr nur angeführt, daß die Stadt Schaffhausen gegen Mitte des 17. Jahrhunderts von Österreich durch Verpfändung die „Hohe Gerichtsbarkeit" — mit anderen Worte die Verwaltungshoheit — über eine ganze Reihe umliegender Landgemeinden, darunter auch Büsingen, erhalten hat, die bisher zum Besitz des Hauses Habsburg gehörten. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts setzte sich in diesen Gemeinden die Reformation durch; ein Umstand, der zwangsläufig zu Spannungen zwischen dem katholischen Erzhause und der protestantischen Gemeinde Schaffhausen führen mußte, in deren Verfolg Österreich die für Büsingen erhaltene Pfandsumme zurückzahlte und somit die „Hohe Gerichtsbarkeit" wieder erlangte. Während in der Folgezeit (1723) die Stadt Schaffhausen die übrigen vormals verpfändeten Gemeinden für 215 000 Gulden von Österreich käuflich erworben und damit ihre Verwaltung endgültig übernehmen konnte, wurde Büsingen allein ausgenommen, blieb also österreichisch. Auch alle späteren Bemühungen Schaffhausens, wiederum in den Besitz der Gemeinde zu gelangen, blieben erfolglos. Nach kurzer Zugehörigkeit zum Königreich Württemberg (1805—1810) wurde Büsingen dem Großherzogtum Baden zugeteilt, als dessen Staatsgebiet es 1871 politisch Bestandteil des Deutschen Reiches wurde. Heute bildet Büsingen innerhalb des Landkreises Konstanz eine Gemeinde des Landes Baden-Württemberg. An diesem politischen Status etwas zu ändern liegt weder in deutschem noch in schweizerischem Interesse.

Anders liegen die Dinge auf dem wirtschaftlichen Gebiet und vor allem auf dem Gebiet der Zollhoheit.

Zum Wirtschaftlichen ist nur so viel zu sagen, daß etwa 60 % der arbeitenden Bevölkerung in benachbarten Schweizer Betrieben beschäftigt sind, während etwa 20 % Landwirtschaft betreiben und weitere 10 % als Handwerker und Kaufleute tätig sind. Die in Büsingen erzeugten Landprodukte werden praktisch fast alle nach Schaffhausen verkauft. Was die Zollhoheit anbelangt, so wurde Büsingen nach dem Beitritt des Großherzogtums Baden zum Deutschen Zollverein (1835) zum Zollausschlußgebiet. Diese Maßnahme wurde zu dem Zweck getroffen, um von einer schwierigen und kostspieligen, ja faktisch kaum durchführbaren Grenzkontrolle durch deutsche Zollorgane absehen zu können. Die schweizerische Zollkontrolle wurde dagegen aufrechterhalten. Mit anderen Worten erhob die Schweiz auf die aus Büsingen eingeführten Erzeugnisse den nach den geltenden Tarifbestimmungen errechneten Zoll, während die Einfuhr schweizerischer Waren nach Büsingen zollfrei erfolgte. Dieser unbefriedigende Zustand belastete die Büsinger Landwirtschaft nicht unerheblich; trotzdem schuf erst eine Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 21. September 1895 gewisse Erleichterungen, die allerdings auch dazu führten, daß sich die Gemeinde nun wirtschaftlich völlig nach Schaffhausen ausrichtete.

Diese enge wirtschaftliche Verflechtung schritt trotz gewissen Unzuträglichkeiten, die sich z. B. in den zwanziger bis dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts durch autonome schweizerische Zollmaßnahmen ergaben, weiterhin fort. Ernsthafte Schwierigkeiten aus der besonderen Lage Büsingens ergaben sich erst wieder während des 2. Weltkrieges, vor allem hinsichtlich der kriegswirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen, da ein Teil der Gemeindeeinwohner den schweizerischen, ein anderer den deutschen Rationierungsmaßnahmen unterstanden. Daß die schweizerische Zollkontrolle die Ausfuhr in der Schweiz gekaufter Waren nach Deutschland zu verhindern trachtete, trug auch nicht zur Erleichterung der Lage bei.

Verbrauchssteuerrechtlich war das Zollausschlußgebiet Büsingen in der Zeit vor 1871 vom Geltungsbereich der damals im Zollvereinsgebiet erhobenen Verbrauchssteuern für Zucker, Salz und Tabak ausgeschlossen. In den späteren Jahren bis 1923 wurden jedoch das Spielkartenstempelgesetz (1878), das Leuchtmittelsteuergesetz (1909), das Biersteuergesetz (1918), das Gesetz über das Branntweinmonopol (1922) und das Tabaksteuergesetz (1923) in Büsingen eingeführt. 1925 wurde Büsingen generell in den Geltungsbereich der deutschen Verbrauchssteuer- und Monopolgesetze einbezogen; eine Ausnahme bildete nur das Mineralölsteuergesetz vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131), das in Büsingen keine Geltung erlangte.

Nach dem als Folge des verlorenen 2. Weltkrieges eingetretenen Zusammenbruch des Deutschen Reiches trachtete die Büsinger Bevölkerung danach,

ihre Lage durch noch engeren Anschluß an die Schweiz, wie z. B. die vollständige Einbeziehung in die dortige Lebensmittelversorgung, zu verbessern. Die wirtschaftliche Ausrichtung der Exklave auf die Schweiz war nun praktisch vollständig.

Man kann es der Gemeinde unter diesen Umständen kaum zum Vorwurf machen, wenn sie im März 1946 durch eine Eingabe an die Bundesbehörden in Bern um wirtschaftlichen Anschluß an die Schweiz bat. Mit Wirkung vom 1. Januar 1947 hob die Zollkreisdirektion Schaffhausen mit Zustimmung der französischen Besatzungsmacht, zu deren Bereich Baden und damit auch Büsingen gehörten, die Zollkontrolle zwischen der Gemeinde und der Schweiz einseitig auf.

Der Wegfall des Schweizer Zollkordons um Büsingen hat sich auch auf die Anwendung der deutschen Verbrauchssteuer- und Monopolgesetze ausgewirkt. Solange der Zollkordon um Büsingen bestanden hatte, sind die Bewohner der Gemeinde aus wirtschaftlichen und allgemein steuerrechtlichen Erwägungen im Rahmen der Verbrauchsbesteuerung ebenso behandelt worden wie die Bewohner des deutschen Zollgebiets. Nach dem 1. Januar 1947 waren aber die Voraussetzungen für die Anwendung der deutschen Verbrauchssteuergesetze praktisch nicht mehr gegeben.

Nach den gegenwärtig geltenden Fassungen der Verbrauchssteuergesetze und des Gesetzes über das Branntweinmonopol wird Büsingen mit dem Inkrafttreten des Vertrages als Zollausschluß auch nicht mehr zum Geltungsbereich (Erhebungs- bzw. Monopolgebiet) dieser Gesetze gehören. Lediglich das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930, das nach dem 2. Weltkrieg nicht geändert worden ist, bezieht Büsingen noch in seinen Geltungsbereich ein. Das ist jedoch ohne Belang, weil in Büsingen keine Hersteller von Zündwaren ansässig sind.

Die Verbrauchssteuergesetze (mit Ausnahme des Mineralölsteuergesetzes) sowie das Gesetz über das Branntweinmonopol sehen allerdings eine Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen vor, Zollausschüsse (wie nach dem Inkrafttreten des Vertrages z. B. Büsingen) durch Rechtsverordnung in das Erhebungs- bzw. Monopolgebiet einzubeziehen.

Umsatzsteuerrechtlich wird Büsingen als Ausland behandelt.

Der Exklave brachte der Wegfall des Schweizer Zollkordons natürlich große wirtschaftliche Vorteile: So konnten sich die Büsinger, die aus Schaffhausen auch seit eh und je Wasser und Strom bezogen hatten, nunmehr völlig frei und ungehindert in beiden Richtungen bewegen. Was das für den einzelnen bedeutet, ergibt sich schon z. B. auch daraus, daß die nächste Eisenbahnstation wie die nächste höhere Schule in Schaffhausen liegen.

Aber alle Vorteile, die Büsingen wie umgekehrt auch in gewissem Sinne die Stadt Schaffhausen aus der Aufhebung der Zollgrenze zogen, ändern nichts an der Tatsache, daß es sich bei dieser von der Schweiz getroffenen Maßnahme um einen einseitigen Akt handelte. Mangels zwischenstaatlicher Einigung, die durch die Zustimmung der französischen Besatzungsmacht, wie kaum näher ausgeführt zu werden braucht, nicht ersetzt werden konnte, ist die Gemeinde Büsingen de jure nicht in das schweizerische Zollgebiet einbezogen worden.

Daß dieser Zustand für die Bundesrepublik Deutschland unbefriedigend und unhaltbar war, liegt auf der Hand. Es sei nur darauf hingewiesen, daß als Folge der einseitigen Aufhebung des Zollkordons schweizerisches Recht in Büsingen Eingang gefunden hat, ohne daß dadurch natürlich das auf diesem Sachgebiet bestehende deutsche Zollrecht außer Kraft gesetzt werden konnte. Dies war nur eine der verschiedenen Fragen, die sich aus dem einseitigen Akt der Schweiz ergeben haben und nicht befriedigend gelöst werden konnten. Auch allgemeine rechtsstaatliche Erwägungen verlangten deshalb eine umfassende zwischenstaatliche Regelung der die Exklave berührenden Verhältnisse.

Aus deutscher Sicht wäre an drei Lösungsmöglichkeiten zu denken gewesen:

1. Gänzliche Einbeziehung Büsingens, das ja, um dies zu wiederholen, politisch stets deutsches Gebiet geblieben ist, in das deutsche Zollgebiet.
2. Wiederherstellung des de-jure-Zustandes vor 1947, d. h., Büsingen wird aus dem deutschen Zollgebiet ausgeschlossen, ohne in das schweizerische Zollgebiet einbezogen zu werden.
3. Institutionalisierung des de-facto-Zustandes, d. h., die tatsächliche Einbeziehung Büsingens in das schweizerische Zollgebiet wird durch einen Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft legalisiert.

Hierzu wäre folgendes zu bemerken:

Lösung 1. wäre nur dann sinnvoll gewesen, wenn zwischen dem übrigen Bundesgebiet und Büsingen im Austausch gegen andere deutsche Gebietsteile eine deutsche Landverbindung herzustellen gewesen wäre, wie sie vor dem 2. Weltkrieg, allerdings ohne greifbares Ergebnis, mehrfach erwogen worden ist. Das Hauptargument für eine solche gänzliche Einbeziehung Büsingens war ein nationales: Der bereits stark vorgeschrittenen „Verschweizerung" der Büsinger Bevölkerung sollte ein Riegel vorgeschoben und ihre Bindung an Deutschland verstärkt werden.

Dagegen sprachen jedoch immer wieder fiskalische Gesichtspunkte. Die Kosten der mit der Einbeziehung notwendig verbundenen Grenzüberwachung — wenn eine solche überhaupt technisch durchführbar gewesen wäre — hätten sich als unverhältnismäßig hoch erweisen müssen und in gar keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Zolleinnahmen stehen können. Zudem widersetzte sich die Schweiz einer deutschen Landverbindung, die ja auch in der Tat erneut komplizierte Grenzprobleme hervorgerufen hätte, in einer Gegend, wo man vielmehr schon seit langem an eine Grenzbereinigung und -begradigung dachte. Nicht zuletzt mußten aber auch die Interessen der Büsinger Bevölkerung die Beachtung finden, auf die bei aller Achtung vor nationalen Gesichtspunkten in der Demokratie der einzelne Staatsbürger Anspruch er-

heben darf. Und in Büsingen, auf dessen enge Verflechtung mit dem Schweizer Verkehrs-, Finanz- und Wirtschaftswesen bereits hingewiesen wurde, gab es kaum jemanden, der an einer Änderung der bestehenden Verhältnisse auch nur das leiseste Interesse gehabt hätte.

Lösung 2., nämlich die Wiederausklammerung Büsingens aus dem Schweizer Zollverband ohne Eingliederung in das deutsche Zollgebiet, wäre aus dem gleichen Grund auf heftigsten Widerstand der Büsinger Bevölkerung gestoßen, und auch der Schweiz wäre eine solche Lösung, die das Rad der Entwicklung gewaltsam um fast 20 Jahre zurückdrehen müßte, höchst unwillkommen gewesen. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß die Wiederaufrichtung des 1947 aufgehobenen Zollkordons für die Schweiz mit unverhältnismäßig großen Kosten und Mühen verbunden gewesen wäre; umgekehrt hätte die Wiedereinführung Schweizer Zölle insbesondere die Büsinger Landwirtschaft empfindlich getroffen, deren praktisch einziger Abnehmer die Stadt Schaffhausen ist.

Auf der anderen Seite wäre der Gewinn, den sich die Bundesrepublik Deutschland von einer derartigen Lösung hätte versprechen können, nur gering gewesen. Das gilt insbesondere von den Verbrauchssteuern, die mangels steuerpflichtiger Betriebe auf Büsinger Gebiet fast ausschließlich bei der Einfuhr verbrauchssteuerpflichtiger Waren aus der Schweiz hätten anfallen können. Eine wirksame Steueraufsicht hätte infolge Fehlens einer deutschen Grenzüberwachung nicht ausgeübt werden können.

Der maßgebliche Gesichtspunkt war jedoch, daß Büsingen so tief im Schweizer Wirtschaftsleben verwurzelt ist, daß eine wie immer geartete Herauslösung nicht ohne schwere Störungserscheinungen möglich ist.

Daher war die 3. Lösung — Institutionalisierung des de-facto-Zustandes — vorzuziehen.

Um dem Vertrag jeden Schein einer Abtretung zu nehmen, wurde seine Geltung zunächst auf 12 Jahre begrenzt; nach Ablauf dieses Zeitraums kann er von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden.

Die nunmehr auch rechtliche Eingliederung Büsingens in das Schweizer Zollgebiet hat den großen Vorzug, daß endlich klare Verhältnisse geschaffen werden: Die Exklave bleibt zwar deutsches Hoheitsgebiet, erhält aber reinen Zollauslandscharakter. Eine Grenzkontrolle zwischen Büsingen und der Schweiz findet auch in Zukunft nicht statt. Der Büsinger Bevölkerung bleiben so die Schweizer Absatzgebiete ungemindert erhalten. Von besonderer Bedeutung ist die rechtliche Gleichstellung der mehr als zweihundert meist in Schaffhausen beschäftigten Büsinger Arbeitnehmer deutscher Staatsangehörigkeit mit Schweizerbürgern. Auf die von ihr ursprünglich geforderte sogenannte Krisenklausel, nach der ein Dienstvertrag mit deutschen Arbeitnehmern unter gewissen Bedingungen leichter kündbar sein sollte, hat die Schweiz verzichtet. Damit entspricht die jetzt gefundene Regelung den Wünschen der Büsinger Bevölkerung ebenso wie den wohlverstandenen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Unter diesen Umständen ist es nur natürlich, daß die Initiative zu einer Legalisierung des status quo von deutscher Seite ausging. Bereits seit längerem laufende Verhandlungen zur Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz–Neuhausen am Rheinfall boten der deutschen Delegation die Möglichkeit, auf eine vertragliche Regelung des bestehenden Zustandes zu drängen. Die Schweizer Delegation nahm diese Anregung positiv auf, ebenso wie sie sich mit einem junctim der Art einverstanden erklärte, daß der Vertrag über die Grenzbereinigung gleichzeitig mit dem Vertrag über die Exklave Büsingen unterzeichnet und ratifiziert werden sollte.

Die Verhandlungen über den rechtlichen Zollanschluß der Gemeinde Büsingen an die Schweiz, dessen Durchführung naturgemäß eine Reihe diffiziler Probleme aufwirft, begannen im September 1957 in Locarno. Am 15. Dezember 1962 wurden sie durch Paraphierung des Staatsvertrages über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen in das schweizerische Zollgebiet beendet. Der Vertrag wurde schließlich gleichzeitig mit dem o. a. Grenzvertrag und zusammen mit einem Schlußprotokoll am 23. November 1964 in Freiburg Breisgau von den beiden Delegationsleitern unterzeichnet.

Aus der Zeitspanne von über sieben Jahren zwischen Beginn der Verhandlungen und Unterzeichnung des Vertrages ergibt sich, über welche Vielfalt von Fragen zu verhandeln war, ehe eine für alle Beteiligten annehmbare Gesamtlösung gefunden werden konnte.

II. Besonderes

A. Übersicht

Während Büsingen seit 1947 nur faktisch innerhalb der schweizerischen Zollgrenze lag, soll auf Grund des Vertrages in Zukunft die Einbeziehung der Gemeinde in das schweizerische Zollgebiet juristisch sanktioniert werden. Das bedeutet, daß die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung in Büsingen Anwendung findet. Aber es ergibt sich daraus auch die Einführung anderer Schweizer Rechtsnormen. Denn der Verkehr von Personen, Tieren und Sachen soll ohne jede Kontrolle in beiden Richtungen frei sein.

In erster Linie bedeutet dies, daß alle Schweizer Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen nunmehr ohne weiteres auch für Büsingen gelten. Auch eine teilweise Einführung des Schweizer Gesundheits- und Veterinärrechts ist unumgänglich, ebenso wie die Erhebung der in der Schweiz bestehenden indirekten Steuern (Warenumsatzsteuer, fiskalische Belastung des Tabaks, Steuern auf Bier und sonstige Getränke sowie auf Branntwein). Für die Einnahmen, die sich aus den genannten Zöllen, Gebühren und anderen Abgaben ergeben, braucht die Schweiz an die Bundesrepublik Deutschland einen Anteil nicht zu entrichten.

Angesichts des bäuerlichen Charakters der Gemeinde ist die Einführung der schweizerischen Landwirtschaftsgesetzgebung vordringlich. Büsinger Produkte werden nunmehr zu denselben Bedingungen wie die Erzeugnisse der Schweizer Bauern auf

Schweizer Gebiet abgesetzt werden können. Damit ist ein besonderes Anliegen der Büsinger Bevölkerung erfüllt worden.

Die übrigen, in Zukunft von schweizerischem Recht geregelten Gebiete wie z. B. Kontrolle von Erzeugnissen der Uhr-Industrie sowie des Verkehrs mit Edelmetallwaren oder etwa die Herstellung von Münzen, sind von geringerer Bedeutung.

Auf Sachgebieten, bei denen schweizerisches Recht anwendbar wird, finden deutsche Rechts- und Verwaltungsvorschriften keine Anwendung mehr. Alle Gebiete dagegen, die nicht ausdrücklich laut Vertrag unter die Schweizer Gesetzgebung fallen, bleiben uneingeschränkt der deutschen Rechtshoheit unterstellt. Technisch soll der Übergang von bisher geltenden deutschen auf schweizerische Rechtsnormen derart erfolgen, daß von Schweizer Seite bei Inkrafttreten des Vertrages der Bundesregierung eine Liste aller zukünftig in Büsingen anzuwendender Schweizer Rechtsvorschriften übergeben wird, die durch laufende Mitteilung etwa später inkrafttretender Bestimmungen zu ergänzen wäre.

Ein diffiziler Punkt war die Begrenzung der schweizerischen Strafverfolgungskompetenzen gegenüber den deutschen Staatsangehörigen in Büsingen. Diese nach Lage der Dinge unerläßliche Ausübung der Strafhoheit wurde von deutscher Seite zunächst aus verfassungsrechtlichen Bedenken abgelehnt. Die Schweizer Delegation bestand jedoch mit solchem Nachdruck auf diesem Erfordernis, daß daran die Verhandlungen zu scheitern drohten. Um das zu vermeiden, erklärte sich die deutsche Delegation schließlich mit dem schweizerischen Vorschlag einverstanden. Dafür stimmte die Schweizer Delegation der von der deutschen im Hinblick auf die im Grundgesetz garantierten Grundrechte und auf die von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Menschenrechtskonvention geforderten Aufnahme bestimmter Garantien bei Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren zu. Sie betreffen vor allem den Erlaß und Durchführung von Haftbefehlen, sowie Hausdurchsuchungen in Büsingen.

Von grundlegender Bedeutung sind ferner eine Reihe von fremdenpolizeilichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vergünstigungen für deutsche Staatsangehörige, die am 1. Januar 1963 in Büsingen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Deutsche Staatsangehörige, die später dorthin zogen, erwerben einen entsprechenden Anspruch erst nach einem ununterbrochenen Aufenthalt in Büsingen von 10 Jahren. Individuelle Einreiseverbote gegen Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten bleiben ebenso wie administrative und gerichtliche Ausweisungen ausdrücklich vorbehalten.

Da die Einwohner von Büsingen fast alle in der Schweiz Arbeit gefunden haben, war es ein wichtiges deutsches Anliegen, ihnen unter sozialen Gesichtspunkten die Gleichstellung mit den Schweizer Staatsangehörigen auf diesem Gebiet vertraglich zu sichern. Dieser Punkt erforderte auch langwierige Besprechungen, bis schließlich eine den deutschen Belangen rechnungtragende Lösung gefunden wurde: Die Begünstigten haben in dem umliegenden schweizerischen Gebiet, nämlich dem ganzen Kanton Schaffhausen, sowie einigen Gemeinden der Kantone Zürich und Thurgau, den Anspruch auf fremdenpolizeiliche Arbeitsbewilligung, die sie insofern den Schweizer Staatsangehörigen gleichstellt, und der auch die Bewilligung zum Stellenwechsel umfaßt. Das Verlangen der Schweizer Delegation nach einem Vorbehalt im Falle tiefgreifender Änderungen der Wirtschaftslage, verbunden mit erheblicher Arbeitslosigkeit, wurde deutscherseits abgelehnt. Die Schweizer verzichteten daraufhin auf eine solche Notstandsklausel.

Selbständige Unternehmer in Büsingen erhalten für ihre Tätigkeit auf schweizerischem Gebiet eine fremdenpolizeiliche Bewilligung ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, die nur verweigert oder widerrufen werden darf, wenn diese Sonderstellung von Büsingen mißbraucht wird. Eine entsprechende Bestimmung regelt den gewerbsmäßigen Personen- und Güterverkehr nach der Schweiz mit Kraftwagen mit dem Standort Büsingen. Die hierfür erteilte Bewilligung gilt sogar zum Verkehr in der ganzen Schweiz.

Da es in Büsingen weder ein deutsches Gericht noch eine Strafanstalt gibt, mußte die Frage der polizeilichen und der Strafverfolgung sowohl der in Büsingen wohnhaften Schweizer Staatsangehörigen, als auch der Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind, aber in Büsingen eine Straftat begangen haben, genau geregelt werden. Da die Auslieferung eigener Staatsangehöriger für beide Seiten unzulässig ist, mußte eine Lösung in der Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereiches des Strafrechts beider Staaten gefunden werden. Ebenso waren Einzelfragen, wie die Vorführung von Zeugen aus Büsingen vor eine schweizerische Behörde, die Verhaftung sich dort aufhaltender Personen durch Schweizer Behörden, der Ausschluß der doppelten Bestrafung, wie auch das Recht der deutschen Behörden zur Überführung verhafteter Personen von Büsingen nach der übrigen Bundesrepublik oder umgekehrt, genau zu regeln.

Die durch die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die überaus enge wirtschaftliche Verflechtung der Einwohner von Büsingen mit der Schweiz, sowie durch die Rechtsvorschriften des Vertrages geschaffene besondere Lage macht es notwendig, auch die Stellung der Beamten beider Vertragsstaaten in Büsingen möglichst genau festzulegen. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere beim Vollzug des in Büsingen anwendbaren schweizerischen Rechts, ergeben, dürfen schweizerische Beamte ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung mit sich führen. Die Zahl der gleichzeitig in Büsingen anwesenden uniformierten und bewaffneten Beamten ist jedoch auf höchstens 10 begrenzt. Umgekehrt haben uniformierte und bewaffnete deutsche Beamte, sofern sie in Büsingen Dienstobligenheiten zu erfüllen haben, das Recht, sich jederzeit einzeln oder in Gruppen bis höchstens 10 Mann auf bestimmten Straßen aus dem eigentlichen Bundesgebiet durch die Schweiz nach Büsingen und zurück zu begeben. Der Aufenthalt in der Schweiz hat sich auf die für den Durchgang nötige Zeit zu beschränken. Die Zahl der in Büsingen gleichzeitig anwesenden uniformierten deutschen Beamten ist auf höchstens

3 pro hundert, d. h. bei dem heutigen Bevölkerungsstand etwa 27, begrenzt. Schließlich regelt der Vertrag den Verkehr zwischen den beidseitigen Behörden sowie die Verantwortlichkeit für Amtshandlungen und die Geheimhaltungspflicht.

Trotz aller Präzision, mit der die beiden Verhandlungs-Delegationen den Text des Vertrages und des Schlußabkommens abgefaßt haben, werden sich in der Praxis zwangsläufig hier und da Unklarheiten ergeben. Für solche Fälle soll eine Gemischte deutsch-schweizerische Kommission gebildet werden, zu deren Aufgabenkreis es auch gehört, den beiden Regierungen Empfehlungen, ggf. über etwaige Abänderungen dieses Vertrages, zu unterbreiten sowie den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Schwierigkeiten vorzuschlagen. Eine Entscheidungsbefugnis kommt der Kommission allerdings nicht zu.

Anders als der bereits erwähnte Grenzbereinigungsvertrag, der seiner Natur nach unkündbar ist, schließt der Vertrag über die Exklave Büsingen die Möglichkeit einer Kündigung nicht aus: Zunächst gilt der Vertrag 12 Jahre von Inkrafttreten an; erst dann könnte er mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden. Damit wurde dem deutschen Standpunkt, wonach der Vertrag für eine längere Zeitspanne gelten sollte, Rechnung getragen. Sollte es nach 12 Jahren etwa zu einer Kündigung kommen, so gäbe die verhälnismäßig lange Kündigungs-Frist von 2 Jahren der Gemeinde Büsingen Zeit, sich auf einen neuen Status vorzubereiten.

B. Erläuterungen

Der 44 Artikel umfassende Vertrag wurde der besseren Übersicht halber in fünf Teile gegliedert; dazu kommen ein Schlußprotokoll und eine Anlage zu Artikel 19, die ebenfalls als Bestandteil des Vertrages gelten.

Der aus zwei Abschnitten bestehende I. Teil (Artikel 1—15) betrifft den Zollanschluß und die Anwendung schweizerischen Rechts in Büsingen.

Kernpunkt ist im 1. Abschnitt „Allgemeine Regelung" der Artikel 1, der den Grundsatz verankert, daß die Gemeinde Büsingen unbeschadet ihrer politischen Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland dem schweizerischen Zollgebiet angeschlossen wird.

Artikel 2 führt im einzelnen die Sachgebiete an, auf die in Zukunft schweizerisches Recht anzuwenden ist, so vor allem beim grenzüberschreitenden Warenverkehr Zoll- und Überwachungsmaßnahmen (Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, m und n). Ferner finden die schweizerische Warenumsatzsteuer sowie die Verbrauchsteuern auf Tabak, Bier und sonstige Getränke sowie auf Branntwein Anwendung (Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben g, h, i und k). Im übrigen bleibt die deutsche Steuerhoheit unberührt, insbesondere die Besitz- und die in Artikel 2 nicht genannten Verkehrsteuern.

Die in Nummer 2 Abs. 1 Buchstabe c getroffene Ausnahmeregelung für Pflanzenzüchtung, Saatgutproduktion und Zuckerrüben trägt dem Umstande Rechnung, daß diese Produktionszweige in Büsingen nicht betrieben werden und kein Bedürfnis besteht, sie durch schweizerische Förderungsmaßnahmen ins Leben zu rufen.

Die in Nummer 8 von der Einführung schweizerischen Rechts ausgenommene staatliche Kostenbeteiligung bei Hagel- und anderen Elementarschäden bedeutet für die deutschen Landwirte in Büsingen keine Schlechterstellung gegenüber den Landwirten in der Bundesrepublik Deutschland, da auch sie in den genannten Fällen keinen Rechtsanspruch auf eine staatliche Kostenbeteiligung haben.

Artikel 3 befaßt sich mit Forderungen Schweizer Behörden gegen Einwohner Büsingens auf Grund des neu eingeführten schweizerischen Rechts. Grundsätzlich sieht er die Anwendung des deutschen Vollstreckungsrechts in diesen Fällen vor.

Im 2. Abschnitt „Sonderregelungen" befassen sich die Artikel 4—14 mit einzelnen, u. a. landwirtschaftliche und Fragen des Gesundheitswesens betreffenden Materien.

Artikel 4 besagt, daß schweizerische Zollbeamte zwar einen Gegenstand, an dem das schweizerische Zollpfandrecht besteht, wegnehmen können, ohne Einwilligung des Inhabers jedoch nur, wenn ein deutscher Zollbeamter hinzugezogen wird, der darüber zu wachen hat, daß die Maßnahme nicht über den gebotenen Zweck hinausgeht.

Da Büsingen weiterhin politisch zu Deutschland gehört, wird es zwangsläufig bestimmte Waren zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben aus Deutschland beziehen. In Artikel 5 ist deshalb festgelegt worden, daß diese Waren frei von Eingangsabgaben und wirtschaftlichen Einfuhrbeschränkungen in die Schweiz eingeführt werden können. Frei von den genannten Abgaben und Beschränkungen sind ferner Waren, die aus Büsingen zunächst nach Deutschland im Rahmen einer Zwangsvollstreckung oder zum Pfandverkauf ausgeführt und dann unverkauft wieder zurückgebracht werden. Etwaige bei der Ausfuhr entrichtete Ausgangsabgaben werden bei der Wiedereinführung erstattet.

Soweit schweizerische Bestimmungen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, sind sie den Erfordernissen des deutschen Rechts angepaßt worden (Artikel 6, 7, 8 und 11); soweit zum Zwecke des forstwirtschaftlichen Pflanzenschutzes Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung unverzüglich ergriffen werden müssen, bietet dafür Nummer 10 des Schlußprotokolls die Rechtsgrundlage.

Artikel 6 regelt die Milchverkaufsbewilligung. Nach Artikel 21 Abs. 1 des schweizerischen Milchbeschlusses vom 29. September 1963 ist der gewerbsmäßige Verkauf von Konsummilch von einer behördlichen Bewilligung abhängig, die nach Absatz 2 Satz 1 nur erteilt werden darf, wenn seitens der Konsumenten ein Bedürfnis besteht. Da die Prüfung der Bedürfnisfrage mit dem deutschen Verfassungsrecht nicht vereinbar ist, mußten in soweit die nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c Nr. 5 des Vertrages eingeführten schweizerischen Vorschriften über Milch und Milchprodukte geändert werden.

Die Sonderregelung des Artikels 7 bewirkt, daß die in Artikel 2 Abs. 1 der schweizerischen Eierordnung

vom 19. Februar 1954 vorgeschriebene, mit dem Grundgesetz jedoch nicht vereinbare Prüfung der Bedürfnisfrage in Büsingen nicht vorgenommen werden darf.

Durch die in Artikel 8 getroffene Regelung soll die Kartoffelerzeugung in Büsingen an das Produktionsausmaß vergleichbarer Nachbargemeinden angeglichen und so verhindert werden, daß aus Büsingen unverhältnismäßig große Mengen in die nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c Nr. 10 des Vertrages auch in Büsingen geltende Überschußverwertung einbezogen werden müssen. Damit soll zugleich die von der schweizerischen Landwirtschaftsgesetzgebung angestrebte Vielseitigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung gesichert werden.

Zu Artikel 9 wäre zu bemerken, daß in der Schweiz ebenso wie in Deutschland das Prinzip besteht, die Abgabe bestimmter Arzneimittel in Einzelhandelsgeschäften den Apotheken vorzubehalten. Soweit ein Arzneimittel nach deutschen Vorschriften apothekenpflichtig ist, nach schweizerischen Vorschriften jedoch nicht, gilt insoweit die — strengere — deutsche Bestimmung. Die einschlägigen deutschen Vorschriften sind in den §§ 28 bis 32 sowie — als Übergangsvorschrift — in § 63 Abs. 7 des Arzneimittelgesetzes enthalten.

Zu Artikel 10 sei erläuternd bemerkt, daß nach dem schweizerischen Bundesgesetz über Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 zugelassene Ärzte und im einzelnen aufgeführte Personen der Heilkundeberufe Betäubungsmittel nach Maßgabe des Bedarfs der vorschriftsmäßigen Berufsausübung ohne besondere Bewilligung beziehen, lagern, verwenden und abgeben können. Dieses Privileg wird durch den Vertrag auch deutschen Ärzten usw. zuteil.

Die Bestimmung des Artikels 11 paßt die sich aus Artikel 19 des schweizerischen Alkoholgesetzes in der Fassung vom 25. Oktober 1940 ergebende Rechtslage den in Büsingen bestehenden Bedürfnissen an.

Die Artikel 12 und 13 befassen sich mit dem Erwerb von Waffen und der Herstellung von Pulver- und Brennstoffen. Der Inhalt beider Artikel geht auf einen Wunsch der Schweiz zurück.

Artikel 12 dient dem Schutz der schweizerischen Waffenhersteller: An Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, dürfen in Büsingen keine Waffen abgegeben werden

Artikel 13 schützt ebenfalls die schweizerische Industrie: Pulver- und Sprengstoffe dürfen in Büsingen nur für den dortigen Bedarf hergestellt werden; eine Erlaubnis für den Vertrieb dieser Erzeugnisse berechtigt nur zur Abgabe für die Verwendung in Büsingen.

Aus Artikel 14 ergibt sich, daß die Einbeziehung Büsingens in das schweizerische Zollgebiet nach Artikel 1 sich auch auf die strafrechtliche Gerichtsbarkeit erstreckt. Deutscherseits war zunächst der Standpunkt vertreten worden, daß die Strafgerichtsbarkeit auch bei Zuwiderhandlungen gegen die in Artikel 2 erwähnten schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den deutschen Justizbehörden zustände. Die Schweiz jedoch forderte die Übertragung der Strafgerichtsbarkeit auf den ihr überlassenen Sachgebieten, weil die Sicherung des Vollzugs des schweizerischen Rechts und insbesondere die Einheit der Rechtsanwendung bei der von der deutschen Delegation vorgeschlagenen Regelung in Frage gestellt wäre. Erst zum Schluß der Verhandlungen erklärte sich die deutsche Delegation zur Annahme der schweizerischen Forderungen bereit, die Strafgerichtsbarkeit den schweizerischen Behörden in vollem Umfang zu übertragen, um nicht den Abschluß des Vertrages an dieser Frage scheitern zu lassen. Die schweizerische Seite hat in bezug auf die Übertragung der Strafgerichtshoheit auf die schweizerischen Behörden die in Artikel 15 des Vertrages (siehe unten) niedergelegten Garantien für die Fälle von Zwangsmaßnahmen im Strafverfahren zugesichert. Artikel 15 entspricht seinem Inhalt nach den Garantien, die das Grundgesetz und die Menschenrechtskonvention in dieser Beziehung gewähren.

Artikel 14 Abs. 1 besagt, daß nicht nur diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die schweizerischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften nach schweizerischem Recht geahndet werden, die als Sonderbestimmung zur Regelung der in Artikel 2 aufgeführten Gebiete erlassen worden sind, sondern auch die Zuwiderhandlungen auf den der Schweiz überlassenen Sachgebieten, die nach den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar sind. So wird z. B. ein Büsinger Einwohner, der mittels einer Urkundenfälschung eine Zollhinterziehung begeht, ausschließlich von den schweizerischen Justizbehörden nach schweizerischem Recht strafrechtlich verfolgt. Zuwiderhandlungen auf den in Artikel 2 aufgeführten Sachgebieten, die von einem Büsinger Einwohner deutscher Staatsangehörigkeit in Büsingen begangen werden, werden so angesehen, als ob sie von einem schweizerischen Staatsangehörigen auf schweizerischem Hoheitsgebiet begangen worden wären.

Durch die Übertragung der Strafjustizhoheit auf die Schweiz sollen die deutschen Staatsangehörigen, die in Büsingen wohnen, nicht ungünstiger gestellt werden als sie stehen würden, wenn sie eine von den deutschen Justizbehörden strafrechtlich zu verfolgende Tat begangen hätten. Daher bestimmt Artikel 14 Abs. 2, daß für die Gesamtstrafenbildung die deutschen und die schweizerischen Entscheidungen einander gleichstehen. Die in der Schweiz erlassene Strafentscheidung ist von den deutschen Gerichten und Justizbehörden wie eine von einem deutschen Gericht erlassene Strafentscheidung zu behandeln. Umgekehrt erkennen die schweizerischen Gerichte und Justizbehörden eine in Deutschland ergangene Strafentscheidung in vollem Umfang an, wenn eine Gesamtstrafenbildung in Betracht kommt. Solange noch keine Gesamtstrafe gebildet worden ist, ist eine Strafe in dem Gebiet zu vollstrecken, in dem sie erkannt worden ist. Ist eine Gesamtstrafe gebildet worden, wird sie in vollem Umfang von den zuständigen Behörden desjenigen Staates vollstreckt, dessen Gericht die Gesamtstrafe gebildet hat. Zur Bildung der Gesamtstrafe ist dasjenige Gericht zuständig, das das letzte Strafurteil erläßt oder erlassen hat. Bei der Vollstreckung ist die in dem anderen Gebiet verbüßte Strafe anzurechnen.

Artikel 15 enthält die von der Schweiz zugesicherten Garantien bei der Strafverfolgung von Einwohnern der Gemeinde Büsingen. Sie gründen sich teils auf das geltende Strafrecht des eidgenössischen Bundes und des Kantons Schaffhausen, teils auf die für die Neuordnung des Verwaltungsstrafverfahrens im eidgenössischen Bund vorgesehenen Regeln. Sie erstrecken sich vor allem auf den Erlaß eines Haftbefehls und dessen Vollzug und auf die Durchsuchung einer Wohnung in Büsingen.

Die Bestimmung des Artikels 15 Abs. 1 Buchstabe a gewährt dem Büsinger Einwohner die sich aus Artikel 104 GG ergebenden Garantien. Die Verhaftung eines deutschen Staatsangehörigen in Büsingen ist nicht nur einem Angehörigen des Verhafteten oder einer Person seines Vertrauens mitzuteilen, sondern auch dem Landratsamt Konstanz.

Um sicherzustellen, daß eine Durchsuchung einer Wohnung sich in den notwendigen Grenzen hält, bestimmt Absatz 1 Buchstabe b, daß zu jeder Durchsuchung ein deutscher Beamter herangezogen werden muß, gleichgültig, ob sie von einem Richter angeordnet worden ist oder bei Gefahr im Verzug ohne richterliche Anordnung von einem schweizerischen Beamten vorgenommen wird.

In Übereinstimmung mit den deutschen Vorschriften (§ 110 StPO) sieht Absatz 1 Buchstabe c vor, daß die Einsicht von Urkunden durch einen schweizerischen Beamten nur mit dem Einverständnis des Besitzers erfolgen darf. Andernfalls müssen sie in Gegenwart des Besitzers oder seines Vertreters in einem amtlich zu versiegelnden Umschlag verpackt und dem zuständigen schweizerischen Richter abgeliefert werden. Dieser entscheidet über die endgültige Sicherstellung der Urkunden.

Nicht nur bei der Wegnahme von Urkunden ohne Einwilligung des Inhabers zum Zwecke der Beschlagnahme, sondern bei jeder Beschlagnahme eines Gegenstandes, der sich der Besitzer widersetzt, muß ein deutscher Beamter herangezogen werden, der darüber zu wachen hat, daß sich die Maßnahme in dem notwendigen Rahmen hält. Hat der deutsche Beamte, der bei der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 herangezogen wird, Bedenken, daß die Maßnahme über den gebotenen Zweck hinausgeht, so hat er den Landrat in Konstanz zu unterrichten. Die abschließende Entscheidung wird von dem zuständigen Richter in Schaffhausen im Einvernehmen mit dem Landrat in Konstanz getroffen. Bedenken gegen eine Maßnahme, die sich im Rahmen einer von einem schweizerischen Richter erlassenen Anordnung hält, hat der deutsche Beamte nicht zu erheben. Es bleibt dem Betroffenen überlassen, falls er Bedenken gegen die richterliche Anordnung hat, die nach schweizerischem Recht vorgesehene Beschwerde einzulegen.

Um dem Artikel 19 GG gerecht zu werden, bestimmt Absatz 3, daß der Büsinger Einwohner, der in Büsingen eine Zuwiderhandlung begangen hat, die mit einer Verwaltungsstrafverfügung geahndet wird, hiergegen nicht nur Verwaltungsbeschwerde einlegen, sondern auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann. Nach Absatz 4 hat der Büsinger Einwohner, der durch eine auf Grund dieses Vertrages erfolgte strafprozessuale Handlung Nachteile erlitten hat, dieselben Ansprüche auf Wiedergutmachung, wie sie einem Schweizerbürger zustehen. Als strafprozessuale Maßnahmen gelten auch die gleichartigen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden.

Durch den II. Teil (Artikel 16 bis 23) wird die Stellung der deutschen Bürger von Büsingen in verschiedener Hinsicht derjenigen der Einwohner des Kantons Schaffhausen angepaßt. Dieser Teil des Abkommens liegt besonders im Interesse der Büsinger Einwohner. Diese werden hinsichtlich des Grenzübertritts, der fremdenpolizeilichen Behandlung sowie in bezug auf arbeitsrechtliche und gewerberechtliche Regelungen Vergünstigungen erhalten, so daß sie in den benachbarten Schweizer Landesteilen im Grundsatz wie Schweizerbürger arbeiten können.

Die geographische Lage der Gemeinde Büsingen, um deretwillen die Einbeziehung in das schweizerische Zollgebiet erfolgt, begründet auch ein besonderes Interesse am freien Personenverkehr zwischen Büsingen und der Schweiz. Mehr noch als für die Schweiz ist es für Büsingen wichtig, daß Artikel 16 den freien Grenzübertritt — ohne Grenzabfertigung — für Deutsche und Schweizerbürger zwischen Büsingen und der Schweiz vorsieht. Dieser freie Personenverkehr neben dem — grundsätzlich — freien Warenverkehr sind das geeignetste Mittel, um Büsingen vor den wirtschaftlichen Nachteilen seiner Insellage zu bewahren.

Artikel 17 bestimmt, daß deutsche Einwohner von Büsingen bei Arbeitsaufnahme in den benachbarten Schweizer Landesteilen keiner grenzsanitarischen Überwachung unterworfen sind.

Artikel 18 dient dem Schutz der Schweiz. Wegen der fehlenden Grenzkontrolle zwischen Büsingen und der Schweiz legt die Schweiz mit Recht Wert darauf, daß nicht für sie unerwünschte Drittausländer eine Aufenthaltserlaubnis für Büsingen erhalten, von wo aus sie unkontrolliert in die Schweiz einreisen könnten.

Artikel 19 bestimmt den Personenkreis, dem die besonderen fremdenpolizeilichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vergünstigungen in den angrenzenden Schweizer Landesteilen zustehen. Im Interesse der Schweiz soll verhindert werden, daß Personen, die nicht Büsinger Einwohner sind, in der Schweiz Vorteile in Anspruch nehmen können, die nach Sinn und Zweck des Vertrages den Büsinger Einwohnern vorbehalten sind.

Artikel 20 verschafft Büsinger Einwohnern gleichen Zugang zu Lehrstellen, zur öffentlichen Stellenvermittlung und zur Tätigkeit als Arbeitnehmer in den benachbarten Schweizer Landesteilen wie Schweizerbürgern; die fremdenpolizeiliche Bewilligung wird in diesem Zusammenhang stets gewährt. Nur in der Person des Antragstellers liegende Gründe können zur Verweigerung oder zum Widerruf führen. Die Bewilligung wird auf fünf Jahre erteilt; auf Antrag ist sie jeweils um weitere fünf Jahre zu verlängern. Schweizerbürger erhalten für die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit in Büsingen die gleichen Vergünstigungen.

Büsinger Einwohner, die in der Schweiz erwerbstätig sind, erhalten nach Artikel 21 die gleichen Familienzulagen wie in der Schweiz wohnende Arbeitnehmer. Umgekehrt sind die in der Schweiz wohnenden, in Büsingen erwerbstätigen Arbeitnehmer hinsichtlich des deutschen Kindergeldes den in Büsingen wohnenden Arbeitnehmern gleichgestellt.

Artikel 22 regelt die fremdenpolizeiliche Bewilligung für Deutsche, die in Büsingen eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sowie für ihre Arbeitnehmer und für im Unternehmen mitarbeitende Familienangehörige, die in dem oben bezeichneten schweizerischen Gebiet ihre Erwerbstätigkeit ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung unter den für die Schweizer Staatsangehörigen geltenden Voraussetzungen ausüben. Auch juristische Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften usw. erhalten diese Bewilligung, sofern durch den Vertrag begünstigte Einzelpersonen an ihnen ein überwiegendes wirtschaftliches Interesse haben. Im Schlußprotokoll Nummer 5 wird dieser Begriff näher erläutert. Auf das „überwiegend wirtschaftliche Interesse" legte die Schweizer Seite besonderen Wert, damit die Sonderstellung Büsingens nicht etwa zur Begründung fiktiver Gesellschaftssitze mißbraucht wird. Für die Dauer gelten dem Artikel 20 analoge Bestimmungen.

Artikel 23 bestimmt, daß Kraftfahrzeuge mit Standort Büsingen für den Verkehr nach, von und in der Schweiz den schweizerischen Fahrzeugen gleichgestellt sind. Um sie von den übrigen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeugen zu unterscheiden, erhalten sie ein amtliches Kennzeichen, das den Standort Büsingen anzeigt. Deutsche Transportunternehmer, die am 1. Januar 1963 in Büsingen ihren Wohnsitz und Aufenthalt hatten, oder die sonst in Artikel 19 Abs. 1 aufgezählte Voraussetzungen erfüllen, erhalten auf Antrag die schweizerische Einwilligung zum gewerbsmäßigen Personen- und Güterverkehr in der ganzen Schweiz. Nur in bestimmten Ausnahmefällen darf die Bewilligung verweigert werden.

Die bilateralen Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr gelten — abgesehen von einigen unbedeutenden Ausnahmen — nicht für Beförderungen von der Bundesrepublik Deutschland nach Büsingen. Das bedeutet, daß die für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgeschriebenen Genehmigungen und Ausweise im Verkehr nach Büsingen auf den vorgesehenen Strekken nicht erforderlich sind.

Der III. Teil (Artikel 24 bis 30) betrifft die Verfolgung von Straftaten, soweit sie nicht durch Artikel 2 geregelt ist.

Während Artikel 14 und 15 auf die strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Fragen Anwendung finden, die sich aus der Übertragung der Strafjustizhoheit auf den der Schweiz nach Artikel 2 überlassenen Sachgebieten ergeben, befaßt sich der III. Teil mit denjenigen Fragen, die zur Durchführung der deutschen Strafgerichtsbarkeit wegen auf Büsinger Gebiet begangener Zuwiderhandlungen geregelt werden mußten. Hierbei war zu berücksichtigen, daß die Gemeinde Büsingen vollständig von schweizerischem Hoheitsgebiet umgeben ist, daß die Auslieferung und Durchlieferung eigener Staatsangehöriger in beiden Staaten gesetzlich verboten ist und daß auf dem Gebiet der Gemeinde Büsingen sich weder ein deutsches Gericht noch eine Strafanstalt befindet. Die Artikel 24 ff. dienen dem Zweck, die Strafverfolgung wegen einer in Büsingen oder von einem Büsinger Einwohner in der Schweiz begangenen Straftat zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Möglichkeiten der Übernahme der Strafverfolgung sowie der Auslieferung erweitert worden.

Es wurde für notwendig befunden, in Artikel 24 Abs. 1 ausdrücklich klarzustellen, daß die Strafhoheit der Vertragsstaaten wegen der auf ihrem Gebiet begangenen strafbaren Handlungen grundsätzlich unberührt bleibt und nur hinsichtlich der in Büsingen begangenen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf den in Artikel 2 erwähnten Rechtsgebieten ein Wechsel der Gerichtsbarkeit eintritt.

Da ein Einwohner der Schweiz wegen einer in Büsingen begangenen strafbaren Handlung aus der Schweiz nicht ausgeliefert werden kann, bestimmt Absatz 2, daß die Strafverfolgung von den schweizerischen Behörden in Stellvertretung der deutschen Justizbehörden nach schweizerischem Strafrecht durchgeführt wird. Umgekehrt wird ein deutscher Einwohner von Büsingen nach deutschem Strafrecht verfolgt, wenn er eine Straftat in der Schweiz begangen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die Schweiz ihre eigene Gerichtsbarkeit nicht ausüben kann.

Hat ein Einwohner von Büsingen, der die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt, im Bundesgebiet eine nach deutschem Recht strafbare Handlung begangen, so wird er von den schweizerischen Justizbehörden nach schweizerischem Recht strafrechtlich verfolgt (Absatz 4). Das gleiche gilt auch nach Absatz 5, wenn ein Schweizerbürger, der nicht Einwohner von Büsingen ist, dort wegen einer im Bundesgebiet begangenen strafbaren Handlung festgenommen wird. Da eine Durchbeförderung des Täters von Büsingen in das Bundesgebiet wegen seiner schweizerischen Staatsangehörigkeit nicht möglich ist, würde ohne diese Regelung die Gefahr bestehen, daß der Beschuldigte wegen Delikten, die mit einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe bedroht sind, nicht abgeurteilt oder die Freiheitsstrafe nicht vollstreckt werden kann.

In allen vorgenannten Fällen übernimmt der eine Vertragsstaat die Strafverfolgung stellvertretend für den anderen. Das bedeutet zunächst, daß die Bestimmungen des Artikels 24 nicht anwendbar sind, wenn der Tatortstaat in der Lage ist, die Zuwiderhandlungen selbst zu verfolgen; z. B. wenn sich der Täter den Behörden des Tatortstaates stellt.

Wird ein Staat stellvertretend tätig, so hat das zur Folge, daß die von einem Staat stellvertretend ausgeübte Strafgerichtsbarkeit von dem anderen Staat weitgehend anerkannt werden muß und die Behörden der Vertragsstaaten sich in diesen Fällen in dem gleichen Umfang Rechtshilfe zu leisten haben, wie sie den eigenen Behörden geleistet wird.

Ausgenommen von der stellvertretenden Gerichtsbarkeit sind nach Absatz 6 Handlungen militärischen, fiskalischen oder vorwiegend politischen Charakters. Derjenige Staat, der stellvertretend die Strafverfolgung übernehmen soll, entscheidet nach eigenem Ermessen darüber, ob die Straftat unter diese Ausnahmebestimmung fällt.

Artikel 25 regelt Sonderfragen, die mit der Übernahme der Strafverfolgung zusammenhängen.

Absatz 1 enthält die Verpflichtung zur Übernahme der Strafverfolgung und begründet gleichzeitig die Zuständigkeit zur Strafverfolgung, sofern sie dem ersuchten Staat nicht nach den innerstaatlichen Gesetzen zusteht. Die Verpflichtung setzt voraus, daß der Täter z. Z. der Stellung des Übernahmeersuchens sich im Gebiet des ersuchten Staates dauernd aufhält und sich nicht bereitfindet, sich den Justizbehörden des Tatortstaates zu stellen. Ist die Straftat von einem Schweizerbürger begangen worden, der sich dauernd oder vorübergehend in Büsingen aufhält, so haben die schweizerischen Justizbehörden von Amts wegen über die Straftat zu befinden.

Absatz 3 enthält eine Ausnahme von Absatz 1. An sich gehört ein Einwohner von Büsingen, der Schweizerbürger ist, zu den Personen, die sich dauernd in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Es wäre aber sinnlos, in einem solchen Fall die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, nach Absatz 1 die Verfolgung wegen einer in der Schweiz begangenen Handlung zu übernehmen. Die deutschen Behörden wären, wenn der Täter sich nicht freiwillig bei ihnen stellt, nicht zu einer Strafverfolgung in der Lage. Daher entfällt in solchen Fällen die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme der Strafverfolgung, es sei denn, daß die Tat nur mit einer Geldstrafe oder einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die Absätze 4 bis 6 enthalten technische Vorschriften. Um jede Verzögerung in der Strafverfolgung zu vermeiden, sieht Absatz 5 den unmittelbaren Verkehr zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden vor.

Eine Besonderheit enthält Absatz 7. Hiernach ist jede Entscheidung, die in Stellvertretung des Tatortstaates erlassen worden ist, in diesem Staat wie eine Entscheidung der eigenen Justizbehörden anzusehen. Als Beispiel hierfür ist auf Artikel 2 des Vertrages hingewiesen worden, der die Gesamtstrafenbildung regelt.

Da die Strafverfolgung stellvertretend für den Tatortstaat von dem anderen Staat durchgeführt wird, schien es erforderlich zu sein, ausdrücklich festzulegen, daß die Kosten für das in Vertretung des Tatortstaates durchgeführte Verfahren nicht erstattet werden.

Um die ordnungsgemäße Durchführung eines stellvertretend für die deutschen Justizbehörden von den schweizerischen Justizbehörden durchgeführten Verfahrens zu sichern, sieht Artikel 26 vor, daß die schweizerischen Behörden die Möglichkeit haben, bei dem für Büsingen zuständigen deutschen Amtsgericht diejenigen Maßnahmen zu erwirken, die nach der deutschen Strafprozeßordnung gegen einen Zeugen angeordnet werden können, der einer Vorladung vor ein deutsches Gericht nicht Folge leistet. Das deutsche Amtsgericht kann nach Absatz 1 auch anordnen, daß der Zeuge dem schweizerischen Gericht vorgeführt wird.

Nach Absatz 2 hat jeder Zeuge oder Sachverständige, der in einem nach Artikel 24 und 25 stellvertretend durchgeführten Verfahren vor den schweizerischen Behörden erscheint, die Garantie, daß er von den schweizerischen Behörden wegen Handlungen, die er vor seiner Ausreise in die Schweiz begangen hat, weder in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wird.

Absatz 3 legt fest, daß dieser Schutz drei Tage nach seiner Entlassung durch die schweizerischen Behörden endet, vorausgesetzt, daß der Zeuge oder Sachverständige die Schweiz ohne Schwierigkeiten verlassen konnte.

Artikel 27 regelt in Absatz 1, wenn auch in anderen Worten, entsprechend Artikel 2 Absätze 2 und 3 der deutsch-schweizerischen Übereinkunft betreffend die Großherzoglich badische Gemeinde Büsingen vom 21. September 1895 (Reichsgesetzbl. 1896 S. 1) die Übergabe eines in Büsingen von deutschen Beamten wegen einer strafbaren Handlung festgenommenen Schweizerbürgers an die schweizerischen Behörden.

Zusätzlich wird der Polizei des Kantons Schaffhausen das Recht eingeräumt, einen nichtdeutschen Beschuldigten, gegen den von den zuständigen schweizerischen Behörden ein Haftbefehl erlassen worden ist, zu verhaften und auf schweizerisches Gebiet zu bringen. Voraussetzung ist, daß er einer Tat beschuldigt wird, die auch nach deutschem Recht strafbar ist und keinen politischen Charakter hat. Die Verhaftung darf nur in Gegenwart eines deutschen Beamten stattfinden, der die vertraglichen Voraussetzungen, d. h. die Ordnungsmäßigkeit des Haftbefehls, die Staatsangehörigkeit des Betroffenen, die beiderseitige Strafbarkeit und den nichtpolitischen Charakter der Straftat zu prüfen hat.

Wird ein Beschuldigter nach Artikel 24 Absätze 2 bis 5 stellvertretend strafrechtlich verfolgt, so sind die von den Strafverfolgungsbehörden erlassenen Entscheidungen unter den in Artikel 28 Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen anzuerkennen.

Kann der Tatortstaat einen Täter, der nach rechtskräftiger Verurteilung durch den anderen Staat seine Strafe noch nicht verbüßt oder bezahlt hat, selbst verfolgen, so ist die auf Grund des ersten Urteils vollstreckte Strafe auf eine etwaige vom Gericht des Tatortstaates erkannte Strafe anzurechnen.

In Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 21. September 1895 erhalten die deutschen Behörden das Recht, eine Person, die nicht Schweizerbürger ist und in Büsingen festgenommen wird, ohne besondere Formalitäten auf der Straße zwischen Büsingen und Gailingen durch schweizerisches Gebiet zu transportieren. Die frühere Vereinbarung ist durch die Erwähnung des Vorführungsbefehls ergänzt worden. Ferner regelt Artikel 29 Abs. 2 die außerordentlich schwierige Frage, wie mit Personen verfahren wer-

den kann, die sowohl die deutsche wie auch die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen. Um zu verhindern, daß infolge der doppelten Staatsangehörigkeit jede Strafverfolgung unterbleiben muß, hat sich die schweizerische Regierung bereitgefunden, die Auffassung anzuerkennen, daß diese Personen nicht als Schweizerbürger im Sinne dieser Bestimmung gelten und sie daher ebenfalls von Büsingen in das übrige Bundesgebiet befördert werden dürfen.

Die durch diesen Vertrag begründeten engen Rechtsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz haben es notwendig erscheinen lassen, auf die Einschränkungen der Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen zu verzichten, wie sie in Artikel 12 bis 14 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 (Reichsgesetzbl. 1874 S. 113) vorgesehen sind. Jedes Rechts- und Amtshilfeersuchen der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates in einer Strafsache nach Artikel 24 und 25 ist von dem ersuchten Staat wie ein Ersuchen seiner eigenen Behörden zu erledigen. Dies ergibt sich schon daraus, daß der ersuchte Staat das Verfahren in Stellvertretung des anderen Staates durchführt, es also im Interesse dieses Staates liegt, daß der ersuchte Staat die Strafverfolgung ohne Schwierigkeiten durchführen kann.

Im IV. Teil (Artikel 31 bis 38) werden die besonderen Rechte und Pflichten der beiderseitigen Behörden und Beamten niedergelegt.

Artikel 31 regelt die Frage, in welcher Weise schweizerische Beamte, die in Anwendung dieses Vertrages in Büsingen tätig werden, auf deutschem Gebiet auftreten dürfen. Die Beamten können ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung mit sich führen.

Artikel 32 gibt deutschen Beamten ein Durchgangsrecht vom Bundesgebiet aus durch die Schweiz nach Büsingen und regelt die Frage des Auftretens deutscher Beamter auf schweizerischem Gebiet, ähnlich, wie es in Artikel 31 für die schweizerischen Beamten geschieht.

Nach Artikel 33 gewähren die Behörden jedes Vertragsstaates den Beamten des anderen Vertragsstaates bei der Ausübung ihrer Befugnisse auf ihrem Gebiet im Rahmen dieses Vertrages den gleichen Schutz und Bestand wie den entsprechenden eigenen Beamten.

Artikel 34 stellt vor allem die Beamten des einen Vertragsstaates, soweit sie in Ausübung ihrer Befugnisse nach diesem Vertrag gehandelt haben, den Beamten des anderen Vertragsstaates in strafrechtlicher Hinsicht völlig gleich. Da nach den Artikel 14, 15 und 24ff. des Vertrages die Rechtsbeziehungen auf dem Gebiet des Strafrechts sehr eng geworden sind, insbesondere die Beamten und Justizbehörden des einen Vertragsstaates weitgehend für den anderen Vertragsstaat tätig werden, war es notwendig, die Bestimmungen zum Schutze der Einrichtungen oder Maßnahmen der öffentlichen Gewalt oder der Rechtspflege auf die entsprechenden strafbaren Handlungen anzuwenden, die zum Nachteil des anderen Staates begangen worden sind. Hat z. B. ein Einwohner Büsingens deutscher Staatsangehörigkeit ein von einem schweizerischen Zollbeamten angebrachtes Siegel unbefugt abgelöst oder eine von diesen Beamten in Beschlag genommene Sache zerstört, so wird er von deutschen Justizbehörden so verfolgt, als ob es sich bei dem schweizerischen Siegel um ein deutsches Siegel und bei dem schweizerischen Beamten um einen deutschen Beamten gehandelt hätte. Ebenso wird der deutsche Einwohner von Büsingen wegen eines Eidesdeliktes von den deutschen Justizbehörden strafrechtlich verfolgt, das er in Büsingen gegenüber einem schweizerischen Gericht begangen hat. Weiterhin werden die deutschen Strafjustizbehörden tätig, wenn ein Einwohner von Büsingen einen schweizerischen Beamten, der in Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Vertrag tätig wird, bestochen hat. Die in derartigen Fällen ergehenden Entscheidungen müssen unter den Veraussetzungen des Artikels 28 in dem anderen Staat anerkannt werden.

Während Artikel 35 die Verantwortlichkeitsansprüche regelt, ordnen die Artikel 36 und 37 die Postzustellung schweizerischer Schriftstücke in Büsingen sowie den schriftlichen Verkehr zwischen den deutschen und schweizerischen Behörden. Dieser kann unmittelbar und ohne Inanspruchnahme des diplomatischen Weges erfolgen, sofern er die Anwendung des vorliegenden Vertrages betrifft und nicht politische oder grundsätzliche Fragen berührt. Diese Bestimmung erleichtert und beschleunigt die Abwicklung aller Angelegenheiten, die nach dem Vertrag zwischen den beiderseitigen Behörden zu regeln sind.

Da der Vertrag in gewissem Umfange den Organen (einschließlich der Landes-, Kantonal- und Kommunalbeamten) der vertragschließenden Staaten die Vornahme von Amtshandlungen im Nachbargebiet gestattet, hat sich das Bedürfnis nach einer Regelung der Amtshaftung für Schäden ergeben, die durch solche Amtshandlungen auf dem fremden Staatsgebiet verursacht werden.

Zu diesem Zweck wird in Artikel 35 Abs. 1 hinsichtlich der materiellen Amtshaftungsansprüche und hinsichtlich der prozessualen Geltendmachung dieser Ansprüche die Gegenseitigkeit hergestellt.

Absatz 2 enthält die grundsätzliche Regelung, daß für Ansprüche auf Grund von Amtshandlungen eines Beamten auf fremdem Hoheitsgebiet derjenige Vertragsstaat haftet, dem der Beamte angehört, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Schaden auf seinem Gebiet verursacht worden wäre.

Da es nach der deutschen Auffassung einen unzulässigen Eingriff in die Hoheitsrechte bedeutet, wenn eine ausländische Behörde unmittelbar einer im Bundesgebiet wohnhaften Person eine amtliche Urkunde zustellt, mußte in den Vertrag eine Bestimmung aufgenommen werden, die eine unmittelbare Zustellung einer schweizerischen Urkunde an eine in Büsingen wohnhafte Person zuläßt. Artikel 36 des Vertrages gibt den schweizerischen Behörden jedoch nur das Recht, in einem Verwaltungs- oder Strafverfahren, das im Rahmen der der Schweiz

übertragenen Rechte von den schweizerischen Behörden durchgeführt wird, Zustellungen durch die Deutsche Bundespost in Büsingen zu bewirken. Um Mißverständnisse auszuräumen, ist am 6. März 1963 in einem Briefwechsel zwischen den für diese Bestimmung zuständigen Delegierten der beiden Vertragsparteien geklärt worden, daß die Worte „mit jedem nach schweizerischem Recht zulässigen Inhalt" sich nur auf den Wortlaut des zuzustellenden Schriftstückes beziehen. Auf keinen Fall sollten in irgendeiner Weise die Vorschriften der Deutschen Bundespost über Zustellungen und die von ihr benutzten Formulare durch den Artikel 36 beeinflußt oder sogar geändert werden.

Artikel 38 legt den beiderseitigen Beamten auf, Schriftstücke, Tatsachen und Vorgänge, die ihnen auf Grund eines nach diesem Vertrag durchgeführten Verfahrens bekannt geworden sind, geheimzuhalten.

Im V. Teil, den Schlußbestimmungen (Artikel 39 bis 44), behalten sich zunächst beide Staaten das Recht zum Erlaß von persönlichen Einreise- und Aufenthaltsverboten vor; denn es ist für sie wichtig, daß sie trotz der Freizügigkeit usw. zwischen Büsingen und der Schweiz im Einzelfall persönliche Verbote verhängen können.

Artikel 40 legt aus Gründen der Rechtssicherheit fest, wo die nach diesem Vertrag in Büsingen anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften zu veröffentlichen sind.

Artikel 41 setzt die bereits erwähnte „Gemischte deutsch-schweizerische Kommission" ein. Die Schaffung einer solchen gemeinsamen Stelle erschien wegen der zum Teil komplizierten Bestimmungen dieses Vertrages notwendig, da alle etwaigen Streitpunkte, die sich bei der Durchführung ergeben könnten, nicht vorauszusehen sind. Der Kommission ist die Aufgabe übertragen, Fragen zu erörtern, die sich bei Durchführung dieses Vertrages ergeben, notfalls Abänderungen dieses Vertrages zu empfehlen oder zur Beseitigung von Schwierigkeiten den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Die Vorschrift des Artikels 41 wird für die Ausführung des Vertrages voraussichtlich von großem Wert sein, weil sie es ermöglicht, eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten von vornherein auszuräumen, und wesentlich dazu beiträgt, daß der Sinn und Zweck dieses Abkommens, nämlich die gutnachbarliche Zusammenarbeit beider Länder im Grenzgebiet, auch erreicht wird.

Während Artikel 42 die deutsch-schweizerische Übereinkunft von 1895 außer Kraft setzt, enthält Artikel 43 die Berlin-Klausel; Artikel 44 legt schließlich Ratifikation und Inkrafttreten des Vertrages fest, bestimmt die zunächst zwölfjährige Dauer und läßt danach die Möglichkeit einer Kündigung offen.

III. Schlußprotokoll

Mit gleichem Datum wie der Vertrag wurde auch ein Schlußprotokoll zu diesem erstellt, das ausdrücklich als integrierender Bestandteil des Vertrages bezeichnet wird. Es besteht aus elf Nummern, die einige Begriffe wie z. B. „Behörde" oder „Beamte" näher bestimmen, Erläuterungen zu einzelnen Artikeln geben, darüberhinaus aber auch ergänzend zu dem Vertrage weitere Regelungen wie z. B. auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (Nummer 7), der gewerblichen Wirtschaft (Nummer 8) oder des forstwirtschaftlichen Pflanzenschutzes (Nummer 10) treffen.

Nummer 5 definiert den in Artikel 22 des Vertrages aufgestellten Begriff „überwiegendes wirtschaftliches Interesse" näher, während Nummer 9 die Bereitschaft beider beteiligten Regierungen zum Inhalt hat, für gewisse Fälle (Wettbewerbsverzerrung oder Steuerumgehung) wenn notwendig neue Verhandlungen aufzunehmen.

Nummer 11 stellt schließlich — einem besonderen Wunsch der schweizerischen Delegation entsprechend — fest, daß eine Konzession für den Betrieb einer Spielbank in Büsingen nicht erteilt wird.

Abschließend wäre die Anlage zu Artikel 19 zu erwähnen, die die schweizerischen Gemeinden genau aufzählt, in denen die Büsinger Deutschen gemäß diesem Vertrage fremdenpolizeiliche, arbeitsrechtliche und gewerbliche Vergünstigungen erhalten.